
1. September 2020

2020-0.540.415

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services – Predictive Analytics Competence Center Standort Wien

ZK-2370, Arbeitsrichtlinie Lagerung

Die Arbeitsrichtlinie: ZK-2370 Lagerung stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. September 2020

1. Einführung und Anwendungsbereich

Die Arbeitsrichtlinie Lagerung befasst sich mit dem besonderen Verfahren der Lagerung sowie auch (obwohl diese kein Zollverfahren darstellt) mit der Verwahrung von Waren in bewilligten Verwahrungslagern auf Grundlage des mit 1. Mai 2016 anwendbaren Zollkodex der Union (UZK) und seiner ergänzenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) stützen.

Die Lagerung von Waren in Zolllagern und Freizeonen zählt gemäß Artikel 210 UZK zu den besonderen Verfahren. Die Lagerung von Waren in Verwahrungslagern ist hingegen kein Zollverfahren, sondern eine bewilligungspflichtige Maßnahme im Rahmen des Rechtszustandes der vorübergehenden Verwahrung. Auf Grund der vorhandenen Parallelen zwischen Zolllagern und Verwahrungslagern ist aber auch die Lagerung von Waren in Verwahrungslagern, nicht jedoch die Einzelverwahrung, Gegenstand dieser Arbeitsrichtlinie.

Hinweis:

Der Prüfungskatalog Zolllager (Arbeitsrichtlinie ZK-2371) und die Richtlinien für die automatisationsunterstützte Bestandsführung (DV-Schema) (Abschnitt 7.) gelten sowohl für Zolllager als auch für Verwahrungslager.

Zollfreizeonen zählen im UZK zum besonderen Verfahren der Lagerung. Auf die für Zollfreizeonen geltenden besonderen Bestimmungen wird in dieser Arbeitsrichtlinie jedoch nicht eingegangen, da diese aufgrund der geopolitischen Lage des Anwendungsbereits im Regelfall nicht wirtschaftlich sind, und diese gegenwärtig nicht eingerichtet sind.

Die gegenständliche Arbeitsrichtlinie ersetzt die Arbeitsrichtlinie ZK-0980.

1.1. Übergangsbestimmungen

Für die Umsetzung des UZK gelten Übergangsbestimmungen, die im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020, 2022 bzw. 2025 Anwendung finden. Die Übergangsbestimmungen setzen eine Reihe von Bestimmungen des UZK und seiner ergänzenden und durchführenden Rechtsakte im Übergangszeitraum aus oder sehen abweichende Regelungen vor. Auf die Übergangsvorschriften wird in der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie nur mehr dort eingegangen, wo dies aus systematischen Gründen erforderlich ist.

Im Interesse der Übersichtlichkeit und der besseren Abgrenzung zu den Grundsatzbestimmungen werden diese *kursiv* dargestellt.

1.2. Rechtsgrundlagen

1.2.1. Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 269 v. 10.10.2013).

1.2.1.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für Zolllager

- Art. 210 bis 225
- Art. 237 bis 242

1.2.1.2. Spezifische Rechtsgrundlagen für Verwahrungslager

- Art. 144 bis 149

1.2.2. Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 v. 29.12.2015).

1.2.2.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für Zolllager

- Art. 161 bis 183
- Art. 201 bis 203
- Anhänge A und B, Anhänge 71-02 bis 71-04; Anhang 90

1.2.2.2. Spezifische Rechtsgrundlagen für Verwahrungslager

- Art. 115 bis 118

1.2.3. Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 v. 29.12.2015).

1.2.3.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für Zolllager

- Art. 258 bis 271
- Anhänge A und B

1.2.3.2. Spezifische Rechtsgrundlagen für Verwahrungslager

- Art. 191 bis 193

1.2.4. Technische Übergangsbestimmungen (UZK-TDA)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 69 v. 15.03.2016).

1.2.4.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für Zolllager

- Art. 2, 22, 55
- Anhänge 1, 9, 12

1.2.5. Arbeitsprogramm zum Zollkodex der Union (UZK-AP)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2016/578](#) der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union

1.2.6. Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – [ZollR-DG](#)), BGBl. Nr. 659/1994 idgF

1.2.7. Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV 2004)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts ([ZollR-DV 2004](#)), BGBl. II Nr. 184/2004 idgF

1.2.8. Zoll-Anmeldungsverordnung

Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Festlegung des Inhalts von mit Mitteln der Datenverarbeitung oder schriftlich abgegebenen Zollanmeldungen ([Zollanmeldungs-Verordnung 2016](#) – ZollAnm-V 2016), BGBl. II Nr. 110/2016

1.2.9. EU-Leitfaden für besondere Verfahren

Ergänzend zu den verbindlichen Rechtsvorschriften hat die Kommission einen Leitfaden für die Anwendung der Vorschriften über die besonderen Zollverfahren (andere als dem Versand) veröffentlicht. Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich und hat lediglich

erläuternden Charakter. Er dient als Auslegungs- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung der Verfahrensvorschriften ebenso wie die gegenständliche Arbeitsrichtlinie.

Da dieser Leitfaden ständig weiterentwickelt wird und die aktuellste Version im Regelfall nur in englischer Sprache online verfügbar ist, wird empfohlen, ggf. auch auf die englische Version zurückzugreifen.

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/union-customs-code/ucc-guidance-documents_en#special_procedures

Beabsichtigt die zuständige Zollstelle, im Einzelfall von den Auslegungen des Leitfadens oder der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie abzuweichen, so ist im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise im gesamten Zollgebiet der Union das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.

1.3. Abkürzungen

Die in der ggstl. Arbeitsrichtlinie verwendeten informellen Abkürzungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Zitierungen der Abkürzungen wie auch Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie in Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen haben zu unterbleiben.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- UZK - Zollkodex der Union
- UZK-DA - Delegierter Rechtsakt
- UZK-IA - Durchführungsrechtsakt
- UZK-TDA - Delegierter Rechtsakt über die Technischen Übergangsbestimmungen
- UZK-AP - Arbeitsprogramm zum Zollkodex der Union

1.4. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe, welche im Zusammenhang mit Zolllagern stehen, werden nachstehend erläutert:

1.4.1. UZK

Zollverfahren - Artikel 5 Z 16 UZK

„Zollverfahren“ sind die folgenden Verfahren, in die Waren nach dem Zollkodex übergeführt werden können:

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

- b) besondere Verfahren
- c) Ausfuhr

Zollrechtlicher Status – Artikel 5 Z 22 UZK

„Zollrechtlicher Status“ ist der Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionwaren.

Unionswaren – Artikel 5 Z 23 UZK

„Unionswaren“ sind Waren, die

- a) im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden,
- b) aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden,
- c) im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b oder aus Waren nach den Buchstaben a und b gewonnen oder hergestellt wurden.

Nicht-Unionwaren – Artikel 5 Z 24 UZK

„Nicht-Unionwaren“ sind andere als die unter Nummer 23 genannten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben.

Zollamtliche Überwachung – Artikel 5 Z 27 UZK

Die "zollamtliche Überwachung" besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Im Zollgebiet der Union ansässige Person – Artikel 5 Z 31 UZK

Eine "im Zollgebiet der Union ansässige Person" ist

- a) eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat,
- b) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat.

Inhaber des Verfahrens – Artikel 5 Z 35 UZK

"Inhaber des Verfahrens" ist

- a) die Person, die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Auftrag diese Anmeldung abgegeben wird, oder

- b) die Person, der die Rechte und Pflichten hinsichtlich eines Zollverfahrens übertragen wurden.

Handelspolitische Maßnahmen – Artikel 5 Z 36 UZK

"Handelspolitische Maßnahmen" sind als Teil der gemeinsamen Handelspolitik in Form von Unionsvorschriften über den internationalen Handel mit Waren festgelegte nichttarifäre Maßnahmen.

Entscheidung – Artikel 5 Z 39 UZK

"Entscheidung" ist eine Handlung der Zollbehörden auf dem Gebiet des Zollrechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung für die betreffende Person oder die betreffenden Personen.

1.4.2. UZK-DA

Zollstelle der Überführung in das Verfahren – Artikel 1 Z 17 UZK-DA

„Zollstelle der Überführung in das Verfahren“ ist die in der Bewilligung für ein besonderes Verfahren gemäß Artikel 211 Absatz 1 des Zollkodex genannte Zollstelle, die befugt ist, Waren in ein besonderes Verfahren überzuführen.

Frist für die Erledigung – Artikel 1 Z 23 UZK-DA

„Frist für die Erledigung“ ist die Frist, in der in ein besonderes Verfahren, ausgenommen den Versand, übergeführte Waren oder Veredelungserzeugnisse in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden, zerstört werden, aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder ihrer vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden müssen. Im Fall der passiven Veredelung ist die Frist für die Erledigung die Frist, in der vorübergehend ausgeführte Waren als Veredelungserzeugnisse wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden dürfen, damit eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt werden kann.

„Öffentliches Zolllager des Typs I“ – Artikel 1 Z 32 UZK-DA

Ein „Öffentliches Zolllager des Typs I“ ist ein öffentliches Zolllager, bei dem die Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 242 Absatz 1 des Zollkodex dem Bewilligungsinhaber und dem Inhaber des Verfahrens obliegen.

„Öffentliches Zolllager des Typs II“ – Artikel 1 Z 33 UZK-DA

Ein „Öffentliches Zolllager des Typs II“ ist ein öffentliches Zolllager, bei dem die Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 242 Absatz 2 des Zollkodex dem Inhaber des Verfahrens obliegen.

Überwachungszollstelle – Artikel 1 Z 36 UZK-DA

„Überwachungszollstelle“ ist im Fall der vorübergehenden Verwahrung gemäß Titel IV des Zollkodex oder der besonderen Verfahren außer dem Versandverfahren gemäß Titel VII des Zollkodex die in der Bewilligung genannte Zollstelle für die Überwachung der vorübergehenden Verwahrung der Waren oder des betreffenden besonderen Verfahrens.

1.4.3. UZK-IA

„Öffentliches Zolllager des Typs III“ – Artikel 1 Z 11 UZK-IA

Ein „Öffentliches Zolllager des Typs III“ ist ein Zolllager, das von den Zollbehörden betrieben wird.

1.4.4. ZollR-DG

Bemessungsgrundlage - § 4 Abs. 2 Z 2 ZollR-DG

Unter „Bemessungsgrundlage“ versteht man alle für die Ermittlung eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrages erforderlichen Grundlagen, wie Menge, Beschaffenheit, Zollsatz, Ursprung oder Zollwert.

1.5. Wesentliche Änderungen

Für die Lagerung von Waren in Zolllagern und Verwahrungslagern ergeben sich mit dem Zollkodex der Union zum Teil erhebliche Änderungen in den verfahrensrechtlichen, technischen und organisatorischen Abläufen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend schlagwortartig dargestellt:

- geänderte Fristen für die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung
- Möglichkeit der Beförderung von Waren um Rahmen der vorübergehenden Verwahrung (im Anwendungsgebiet derzeit eingeschränkt bzw. nicht zulässig)
- Die Lagerung zählt zu den besonderen Verfahren und umfasst die Zolllager und die Freizonen.
- Im Zolllagerverfahren können Nicht-Unionswaren und bestimmte Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in zu diesem Zweck durch die Zollbehörden zugelassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Stätten („Zolllager“) gelagert werden.
- Bei den öffentlichen Zolllagern wird zwischen den Typen I, II und III unterschieden.
- Bei privaten Zolllagern entfällt die Typenunterscheidung.
- In der Bewilligung ist festzulegen, ob die Aufzeichnungen sendungs- oder artikelbezogen zu führen sind.

- In der Bewilligung ist festzulegen, ob das Zolllager als offenes oder verschlossenes Lager zu führen ist (generell abhängig von der Qualität der Aufzeichnungen).
- Die Begriffe des Lagerhalters und des Einlagerers werden durch die Begriffe „Inhaber der Bewilligung“ und „Inhaber des Verfahrens“ ersetzt.
- Die über die gemeinsame Lagerung hinausgehende Verwendung von Ersatzwaren ist nun auch im Zolllager (nicht aber im Verwahrungslager) zulässig.
- Die Verwendung von Ersatzwaren ist für sensible Waren eingeschränkt.
- Es gibt eine einheitliche örtliche Zuständigkeitsregelung (maßgeblich ist der Wohnsitz oder Sitz) mit dem Grundsatz: Nur eine Bewilligung pro Lagertyp je Wirtschaftsbeteiligten, aber mehrere Lagerstätten möglich.

2. Bewilligung

2.1. Anwendungsbereich von Zolllagern und Verwahrungslagern

UZK	UZK-DA	UZK-IA
5, 148, 211, 237, 240, 242	201, 203	-

Im Zolllagerverfahren können Nicht-Unionswaren im Zollgebiet der Union gelagert werden, ohne Folgendem zu unterliegen:

- Einfuhrabgaben,
- sonstigen Abgaben nach den geltenden Vorschriften,
- handelspolitischen Maßnahmen, soweit diese nicht den Eingang oder den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union untersagen.

Weiters kann ein Zolllager genutzt werden für

- die Lagerung von Unionswaren,
- die Durchführung einer aktiven Veredelung oder einer Endverwendung.

In diesen Fällen gelten die Waren als nicht in das Zolllagerverfahren übergeführt.

Was unter handelspolitischen Maßnahmen subsumiert werden kann, ist im EU-Leitfaden zu den besonderen Verfahren exemplarisch (nicht erschöpfend) als nichttarifäre Maßnahmen aus Unionsvorschriften angeführt.

Verwahrungslager sind Lagerstätten (Räumlichkeiten oder Flächen), die zur vorübergehenden Verwahrung von Nicht-Unionswaren bewilligt wurden. Die Nicht-Unionswaren können befristet bis zur Überführung in ein Zollverfahren oder bis zu ihrer Wiederausfuhr gelagert werden. Wenn ein wirtschaftlicher Bedarf besteht, können auch Unionswaren im Verwahrungslager gelagert werden, diese gelten dann aber nicht als in der vorübergehenden Verwahrung befindlich.

2.1.1. Lagertypen

2.1.1.1. Öffentliche Zolllager

Öffentliche Zolllager werden von einem Wirtschaftsbeteiligten betrieben, können aber von jedermann genutzt werden. Das bedeutet, dass der Inhaber des Verfahrens (also die Person, welche die Anmeldung zur Überführung in das Zolllager selbst abgibt, oder in deren Auftrag diese Zollanmeldung abgegeben wird) nicht zwangsläufig identisch mit dem Inhaber der Bewilligung für den Betrieb der Lagerstätte sein muss. Der Bewilligungsinhaber muss aber stets auch der Betreiber des Lagers sein.

Öffentliche Zolllager werden in die Typen I, II und III (entsprechen den früheren Typen A, B und F) unterschieden.

Typ I: ist ein öffentliches Zolllager, bei dem die Verpflichtungen aus dem Zolllagerverfahren dem Bewilligungsinhaber und dem Inhaber des Verfahrens obliegen

Typ II: ist ein öffentliches Zolllager, bei dem die Verpflichtungen aus dem Zolllagerverfahren ausschließlich dem Inhaber des Verfahrens obliegen

Typ III: ist ein Zolllager, das von den Zollbehörden betrieben wird

Für das Anwendungsgebiet ist derzeit nur der Typ I relevant. Die Verpflichtungen des Inhabers der Bewilligung und des Inhabers des Verfahrens wurden zusammengeführt, dh. beide Beteiligten haben grundsätzlich die gleichen Verpflichtungen aus der Lagerung zu erfüllen. Die Verantwortung des Inhabers der Bewilligung und des Verfahrensinhabers umfasst die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Lagerwaren nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden und dass alle mit dem Zolllagerverfahren verbundenen Pflichten erfüllt werden.

Die Sicherheitsleistung ist aber jedenfalls vom Bewilligungsinhaber im Rahmen der Bewilligungserteilung zu leisten, was bedeutet, dass bei der Überführung von Waren in das Zolllager durch den Inhaber des Verfahrens keine weitere Sicherheit zu leisten ist.

Der Inhaber des Verfahrens ist seinerseits dafür verantwortlich, dass die Pflichten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren erfüllt werden, zB dass die Waren unverzüglich in die Lagerstätte verbracht werden.

Gemäß Artikel 242 Abs. 2 UZK kann in der Bewilligung vorgesehen werden, dass die sich aus der Lagerung von Waren im Zolllager ergebenden Pflichten ausschließlich vom Inhaber des Verfahrens zu erfüllen sind. In diesem Fall handelt es sich dann um ein öffentliches Zolllager Typ II, welches aber im Anwendungsgebiet nicht bewilligt wird, weil dadurch der Bewilligungsinhaber als Betreiber des Zolllagers von allen Pflichten entbunden würde.

2.1.1.2. Private Zolllager

Private Zolllager können nur vom Inhaber der Bewilligung genutzt werden. Das bedeutet, dass der Inhaber der Bewilligung und der Inhaber des Verfahrens (die Person, die die Zollanmeldung zur Einlagerung abgibt, oder in deren Auftrag diese abgegeben wird) ein und dieselbe Person ist, die aber nicht zwangsläufig auch Eigentümer der Ware sein muss.

Bei privaten Zolllagern gibt es keine Typenunterscheidung, jedoch können private Zolllager unter besonderen Modalitäten zB als unverschlossene („offene“) Zolllager mit besonderer Aufzeichnungsführung oder unter besonderen Rahmenbedingungen bewilligt werden.

2.1.1.3. Lagermodalitäten

In der jeweiligen Bewilligung sind die Modalitäten, wie das Zolllager zu führen ist, festzulegen. Insbesondere ist darüber abzusprechen, ob die Aufzeichnungen auf Sendungsebene oder auf Artikelebene geführt werden und ob das Lager als offenes oder verschlossenes Lager zu führen ist.

Ungesicherte Räumlichkeiten oder Freiflächen („offene Zolllager“) können nur unter nachstehenden bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden.

Offene Zolllager (Zolllager ohne amtlichen Verschluss) werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn die Aufzeichnungen auf Artikelebene geführt werden (Artikellager).

Beim Sonderfall des „offenen Sendungslagers“, wenn also die Aufzeichnungen auf Sendungsebene geführt werden, kann eine Zolllagerbewilligung nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass der Zugang zum Zolllager sowie die Nämlichkeit und die Unversehrtheit der gelagerten Waren durch andere Maßnahmen so gesichert werden, dass ein unbefugtes Betreten und eine Manipulation der Waren nicht möglich ist. Ist der Antragsteller Inhaber einer AEOS-Bewilligung, ist davon auszugehen, dass seine diesbezüglichen Maßnahmen ausreichend sind.

2.1.1.4. Verwahrungslager

Verwahrungslager sind Lagerstätten (Räumlichkeiten oder Flächen), die zur vorübergehenden Verwahrung von Nicht-Unionswaren bewilligt wurden. Sie zählen nicht zu den besonderen Verfahren der Lagerung. Für den Betrieb eines Verwahrungslagers ist, sofern dieses nicht von der Zollbehörde selbst betrieben wird, eine Bewilligung erforderlich.

Anmeldungen zum Verwahrungslager sind von einer in Art. 139 Abs. 1 UZK oder von einer in Art. 139 Abs. 3 UZK genannten Person abzugeben. Es handelt sich hierbei um die zur Gestellung verpflichteten oder berechtigten Personen.

Dieselben Lagerstätten können sowohl als Zolllager als auch als Verwahrungslager zugelassen werden, jedoch sind in diesem Fall immer getrennte Bewilligungen erforderlich.

2.1.1.5. Zusammenfassung

Den Lagerkategorien (Zolllager und Verwahrungslager) sind folgende Lagertypen zugeordnet:

KAT	TYP	Beschreibung	AT	Frist
ZL	I	Öffentliche Zolllager, bei dem die Verantwortlichkeiten gemäß Art. 242 Abs. 1 UZK ¹ dem Bewilligungsinhaber und dem Inhaber des Verfahrens obliegen	J	N*
ZL	II	Öffentliche Zolllager, bei dem die Verantwortlichkeiten gemäß Art. 242 Abs. 2 UZK ² ausschließlich dem Inhaber des Verfahrens obliegen	N	N*
ZL	III	Öffentliches Zolllager, das die Zollbehörde betreibt	N	N*
ZL	P	Private Zolllager	J	N*
VL		Lagerstätten (Räumlichkeiten oder Flächen), die zur vorübergehenden Verwahrung von Nicht-Unionswaren bewilligt wurden	J	90

¹ Verantwortlichkeit, dass

- a) die Waren im Zolllagerverfahren nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden
- b) die Pflichten die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren ergeben, erfüllt werden.

² Die Bewilligung eines öffentlichen Zolllagers kann vorsehen, dass Verantwortlichkeiten nach a) oder b) ausschließlich dem Inhaber des Verfahrens obliegen.

Abkürzung	Beschreibung
AT/N	Bewilligungen dieses Lagertyps werden im Anwendungsgebiet nicht erteilt bzw. werden solche Lagertypen im Anwendungsgebiet nicht betrieben.
AT/J	Bewilligungen dieser Kategorien oder Lagertypen werden im Anwendungsgebiet erteilt.
Frist N*	Eine Frist für die Erledigung des Verfahrens ist grundsätzlich (außer unter außergewöhnlichen Umständen) nicht vorgesehen.
Frist	Beendigungsfrist in Kalendertagen

Öffentliche Zolllager werden im Anwendungsgebiet aus Gründen der Verwaltungs- und Überwachungsökonomie grundsätzlich nur als Lagertyp I bewilligt.

2.1.2. Nämlichkeit (Identitäts- und Äquivalenzprinzip)

UZK	UZK-DA	UZK-IA
148 (4), 192, 214 (1)	116 (1) c, 178 (1) d	264

In Zolllagern gilt unbeschadet der Möglichkeit der gemeinsamen Lagerung und der Verwendung von Ersatzwaren (siehe Abschnitt 2.5.7.) gemäß Art. 215 Abs. 1 UZK das Nämlichkeitsprinzip. Dieses gilt gemäß Art. 149 UZK auch für Verwahrungslager, wobei hier keine Verwendung von Ersatzware vorgesehen ist. Es müssen daher in der Bewilligung Maßnahmen festgelegt werden, um die im Zolllagerverfahren/Verwahrungslager befindlichen Nichtunionswaren identifizieren und gegebenenfalls von den im Zolllager oder im Verwahrungslager (Art. 148 Abs. 6 UZK) befindlichen Unionswaren (bei Zolllagern auch den Ersatzwaren) unterscheiden zu können. Verfahrenstypische Maßnahmen sind die physische Abgrenzung und/oder der Verschluss des Lagers sowie die getrennte Lagerung von Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status oder unterschiedlicher Qualität.

Das First In First Out (FIFO) Prinzip kann bei gleichartigen Waren grundsätzlich auch auf das Zolllagerverfahren (nicht aber die vorübergehende Verwahrung) angewendet werden und steht dem Nämlichkeitsprinzip nicht entgegen. Soll eine tatsächlich nämlichkeitserhaltende (posten- bzw. artikelbezogene) Nämlichkeitssicherung erfolgen, ist dies in der Bewilligung im Einzelfall festzulegen.

Da für das Zolllagerverfahren im Regelfall weder ein eingegrenzter Warenkreis bewilligt wird, noch die Bemessungsgrundlagen anlässlich der Überführung in das Verfahren festgehalten

werden, sind die bewilligten Räumlichkeiten oder Lagerstätten im Regelfall unter Verschluss zu halten. Zugangszeiten und Zugangsberechtigungen sind vom Bewilligungsinhaber zu dokumentieren und selbstständig zu überwachen.

2.2. Bewilligungspflicht

UZK	DA	IA	TDa
18, 148 (1), 211 (1) b	201 - 203	-	-

Für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren und den Betrieb von Verwahrungslagern ist eine Bewilligung erforderlich, es sei denn, die Lagerstätte wird von den Zollbehörden selbst betrieben (Öffentliches Zolllager des Typs III bzw. Verwahrungslager der Zollbehörde).

Diese Bewilligung ist immer als formelle Bewilligung zu erteilen, das vereinfachte Bewilligungsverfahren durch Annahme der Zollanmeldung gemäß Art. 163 UZK ist nicht zulässig.

Gemäß dem Leitfaden für besondere Verfahren können Bewilligungen für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren auch dann gewährt werden, wenn die beabsichtigten üblichen Behandlungen gegenüber der Lagerung der Waren überwiegen würden.

Der Antragsteller kann den Antrag auf Bewilligung auch durch einen Vertreter stellen lassen, wobei sichergestellt sein muss, dass dieser auch im Besitz aller erforderlichen Daten und Unterlagen ist.

Hinsichtlich des Vertretungsverhältnisses besteht im UZK keine Einschränkung, es macht aber nur die direkte Vertretung Sinn (also im Namen und auf Rechnung des Antragstellers), weil bei der indirekten Vertretung der Vertreter den Antrag im eigenen Namen stellen würde, und somit selber Bewilligungsinhaber werden würde.

Die jeweils erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens sind in der Bewilligung festzulegen.

In der Bewilligung werden die Maßnahmen angegeben, mit denen nachgewiesen werden kann, dass

- das Verfahren für die in das Zolllagerverfahren oder in das Verwahrungslager übergeführten Waren erledigt wurde (Identitätsprinzip), oder alternativ,

- im Zolllager die Voraussetzungen für die Verwendung von Ersatzwaren erfüllt sind (Äquivalenzprinzip).

2.3. Bewilligungsvoraussetzungen

UZK	DA	IA	TD
148 (2) – (4), 211 (3) – (6)	117, 166	-	-

2.3.1. Ansässigkeit

Die Bewilligung eines Zolllagers oder eines Verwahrungslagers wird nur in der Union ansässigen Personen erteilt. Die Ansässigkeit im Zollgebiet der Union (Art. 5 Z 31 UZK) wird bei natürlichen Personen durch den normalen Wohnsitz begründet, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen durch ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder eine ständige Niederlassung. Die Definition der „ständigen Niederlassung“ findet sich in Art. 5 Z 32 UZK.

2.3.2. Persönliche Gewähr

Der Antragsteller muss die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bieten. Nähere Kriterien, wann diese Voraussetzung erfüllt ist, fehlen sowohl in den verbindlichen Rechtsvorschriften als auch in den Erläuterungen. Mögliche Orientierungspunkte, nicht jedoch zwingende Voraussetzung für die persönliche Zuverlässigkeit, sind die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers sowie ordnungsgemäß geführte kaufmännische Buchführung und regelmäßige Abschlüsse.

Der Antragsteller hat jedenfalls glaubhaft darzulegen, dass der gemäß [§ 28 ZollR-DG](#) namhaft zu machende Zollverantwortliche und die am Verfahren beteiligten Mitarbeiter ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Zollvorschriften haben (zB durch Schulungen, Trainings, Arbeitsanweisungen, Ablaufbeschreibungen, usw.).

Auf Erfahrungen aus den anderen Zollverfahren und Erkenntnissen des Risikomanagements kann zurückgegriffen werden. Zusätzlich können Informationen Dritter eingeholt werden (zB Wirtschaftsprüfungsberichte, Ergebnisse externer Audits, usw.).

Die innerbetriebliche Organisation muss gewährleisten, dass zu jedem Zeitpunkt Klarheit über die Vorgänge im Zolllager/Verwahrungslager besteht. Besonderes Augenmerk gilt hier dem Zusammenwirken von abgegebenen Zollanmeldungen für die Überführung in das

Zolllagerverfahren/in die vorübergehende Verwahrung bzw. für die Wiederausfuhr oder Überführung in ein nachfolgendes Zollverfahren und der verpflichtenden Bestandsführung.

Im Fall von juristischen Personen und Personenvereinigungen ist bei der Beurteilung der erforderlichen Gewähr der Organe, Vertreter und konkret Handelnden (insbesondere Zollverantwortliche aber auch Personen, die befugt sind, Verschlüsse anzulegen oder abzunehmen) die allgemeine Vertrauenswürdigkeit zu überprüfen (zB durch Abfrage in der Finanzstrafkartei).

2.3.2.1. Vorteil Inhaber einer AOEC Bewilligung

Ist der Antragsteller Inhaber einer AEOC oder AEOC/AEOS-Bewilligung, so wird davon ausgegangen, dass dieser die erforderliche Gewähr bietet. Allerdings besteht die Einschränkung, dass dies nur gilt, wenn die beantragte Tätigkeit (also die Lagerung von Waren) bei der Prüfung der AEO-Kriterien bereits berücksichtigt wurde.

2.3.3. Sicherheitsleistung

Die Leistung einer Sicherheit gemäß Art. 89 ff UZK ist obligatorisch. Die Sicherheit wird mit eigenem Bescheid über die Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Zollschulden erteilt. Auf diesen Bescheid über die Gesamtsicherheit ist in der Bewilligung für das Zolllager/Verwahrungslager zu verweisen. Der ermittelte Referenzbetrag ist laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Ausnahmen:

- Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für eine gesetzliche Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 89 Abs. 7 oder 9 UZK oder
- dem Antragsteller wurde oder wird eine Gesamtsicherheit mit Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 95 Abs. 2 UZK iVm Artikel 84 Abs. 3 UZK-DA (Reduktion des Referenzbetrages auf 0) bewilligt.

Auf die einschlägigen Arbeitsrichtlinien zur Zollschuld und Sicherheitsleistung, ZK-0770, wird verwiesen.

Wird eine Gesamtsicherheit geleistet, ist in der Bewilligung anzugeben:

- Sicherheit: Ja/Nein (Tick-Box)
- die Sicherheits-Referenznummer (GRN)
- der Betrag und die Zollstelle der Sicherheitsleistung

2.3.3.1. Befreiung von der Sicherheitsleistung

Staaten, regionale Behörden und Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind gemäß Art. 89 Abs. 7 UZK hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Behörden von der Sicherheitsleistung befreit.

2.3.3.2. Verzicht auf die Sicherheitsleistung - Teilbetrag

Die Zollbehörden **können** gemäß Art. 89 Abs. 9 UZK auf eine Sicherheitsleistung verzichten, wenn der zu sichernde Abgabenbetrag 1.000 Euro nicht überschreitet.

Hinweis:

Von diesem Ermessensspielraum ist sachverhaltsbezogen Gebrauch zu machen.

Es ist dabei in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung der Einbringung allfälliger Zollschulden gegeben ist oder nicht.

Gegebenenfalls kann von einer Sicherheitsleistung zur Gänze Abstand genommen werden (Verzicht) oder aber diese Sicherheit auch mit einem Teilbetrag des zu sichernden Betrages festgesetzt werden.

Beispiel aus den Leitlinien Besondere Verfahren der Europäischen Kommission zur Ermittlung des Referenzbetrages für die Sicherheitsleistung beim Zolllagerverfahren (gilt auch für Verwahrungslager):

Das folgende Beispiel zeigt, wie der Referenzbetrag der Sicherheit bei Bewilligung eines Zolllagers berechnet werden kann:

Der Gesamtwert der Waren, die in das Zolllagerverfahren übergeführt werden können, wird jährlich auf 5 Mio. Euro geschätzt.

Der Wert der Waren, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in das Zolllagerverfahren übergeführt worden sein können, beläuft sich in Anbetracht der Lagerkapazität des Inhabers der Bewilligung auf 1 Mio. Euro.

Zollsatz 10%⁴⁾

Der durchschnittliche Zeitraum, für den die Waren im Zolllagerverfahren verbleiben, beträgt sechs Monate.

Mehrwertsteuersatz 20%⁵⁾

Berechnung des Referenzbetrags für die Einfuhrabgaben

1 Mio. Euro x 10% = 100.000 Euro

Die übrigen Abgaben werden wie folgt berechnet:

1,1 Mio. Euro x 20% = 220.000 Euro

Für die Sicherheit ergibt sich der folgende Referenzbetrag:

320.000 Euro.

⁴⁾ Der Zollsatz von 10% wird nach Maßgabe von Artikel 155 Absatz 3 UZK-IA berechnet.

⁵⁾ Höchster Mehrwertsteuersatz der beteiligten Mitgliedstaaten.

Hinweis:

Die Besicherung der Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 89 Abs. 2 UZK ist nur dann erforderlich, wenn es sich um eine Zolllagerbewilligung handelt, die mehr als einen Mitgliedstaat betrifft, oder wenn kein Antrag nach [§ 56 Abs. 2 ZollR-DG](#) gestellt wird, oder wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Diese Datenelemente entsprechen der Schätzung des Umfangs der geplanten Vorgänge, wie sie unter anderem aus den Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Person hervorgehen, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist (Artikel 155 Absatz 4 UZK-IA).

Für den Höchstwert der Waren im Zolllagerverfahren (entsprechend dem jeweils in Rede stehenden Höchstbetrag als Referenzbetrag) sollten auch historische Daten zu Vorgängen im Zusammenhang mit der Überführung von Waren in ein Zollverfahren in den vergangenen zwölf Monaten berücksichtigt werden.

Wenn mehrere unterschiedliche Waren in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden sollen, kann ein Zollsatz von 10% als durchschnittlicher Einfuhrzollsatz herangezogen werden.

2.3.4. Personenbezogene Bewilligungerteilung

Die Bewilligung wird ausschließlich Personen erteilt, die das Zolllager oder das Verwahrungslager selbst betreiben.

Im Fall von öffentlichen Zolllagern können auch andere Personen als der Bewilligungsinhaber die Zollanmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllager abgeben (Bewilligungsinhaber muss nicht Verfahrensinhaber sein), im Fall von privaten Zolllagern und Verwahrungslagern muss die Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllager vom Bewilligungsinhaber oder in seinem Auftrag abgegeben werden (Bewilligungsinhaber muss Verfahrensinhaber sein).

2.3.5. Verhältnismäßigkeit des Überwachungsaufwandes

Im Bewilligungsantrag muss der wirtschaftliche Bedarf an einem Zolllager/Verwahrungslager dargelegt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Verwaltungsaufwand für die Überwachung des Verfahrens im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Inhabers der Bewilligung nicht gerechtfertigt ist. Im Bereich der Zolllager sind dabei sowohl der beantragte Zolllagertyp als auch das konkret angestrebte Verfahren (Normalverfahren, vereinfachte Verfahren) zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit des Überwachungsaufwandes werden im Anwendungsgebiet nicht alle Zolllagertypen bzw. nicht alle rechtlich denkbaren Verfahrenskombinationen (zB Nutzung vereinfachter Verfahren nach Art. 166, 179, 182 oder 185 UZK) bewilligt, sondern nur jene, die einen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Vorteilen des Antragstellers und erforderlichem Überwachungsaufwand durch die Zollbehörde gewährleisten. Demzufolge sind im Anwendungsgebiet generell nicht zu bewilligen:

- Öffentliche Zolllager des Typs II
- Anschreibeverfahren bei Sendungslagern

Eine Ablehnung wegen Unverhältnismäßigkeit bedarf in allen anderen Fällen der Zustimmung durch das Bundesministerium für Finanzen.

2.3.6. Wirtschaftliche Voraussetzungen

UZK	DA	IA	TDa
211 (4)-(6)	166	-	-

Die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist im Bereich der Lagerung und der vorübergehenden Verwahrung nicht vorgesehen (sondern betrifft nur die Veredelung).

2.4. Bewilligungsverfahren

2.4.1. Formelles Bewilligungsverfahren

2.4.1.1. Allgemeine und besondere Verfahrensvorschriften für zollrechtliche Entscheidungen

UZK	DA	IA	TDa
22-23	11-18	10-15	-

Für das formelle Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die allgemeinen Bestimmungen über zollrechtliche Entscheidungen zu beachten, sofern die Bestimmungen über besondere Verfahren und die Lagerung bzw. über die vorübergehende Verwahrung keine besonderen Bestimmungen enthalten.

Dies betrifft insbesondere die Grundsatzbestimmungen betreffend

- Bedingungen für die Annahme eines Antrages,

- Zuständigkeit,
- Frist für den Erlass einer Entscheidung,
- Konsultationsverfahren,
- Parteiengehör (Anspruch auf rechtliches Gehör),
- Überwachung,
- Neubewertung von Entscheidungen,
- Aussetzung von Entscheidungen,
- Rücknahme und Widerruf begünstigender Entscheidungen,
- Verwaltung zollrechtlicher Entscheidungen.

Hinsichtlich dieser Grundsatzbestimmungen wird auf die Arbeitsrichtlinien zollrechtliche Entscheidungen, ZK-0220, verwiesen.

2.4.1.2. Zuständigkeit

2.4.1.2.1. Unionszuständigkeit

UZK	DA	IA	TD
22 (1)	12	-	-

Die Zuständigkeitsregelung des UZK beschränkt sich auf die Ermittlung des entscheidungsbefugten Mitgliedstaates und greift nicht in nationale sachliche und örtliche Zuständigkeitsregelungen ein.

Die Ermittlung, in welchem Mitgliedstaat der Antrag auf Bewilligung für den Betrieb einer Lagerstätte zur Zolllagerung von Waren oder für ein Verwahrungslager zu stellen ist, hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- Zuständig sind die Zollbehörden jenes Mitgliedstaats, in dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung zu erfassenden Vorgänge (zB Abfertigung, Lagerung) durchgeführt wird (Art. 22 Abs. 1 Unterabsatz 3 UZK).
- Falls der zuständige Mitgliedstaat nicht nach den vorstehenden Kriterien ermittelt werden kann, so ist die zuständige Zollbehörde die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Aufzeichnungen und Unterlagen (Hauptbuchhaltung für Zollzwecke) des Antragstellers geführt werden oder zugänglich sind, anhand deren die Zollbehörde eine Entscheidung erlassen kann (Art. 12 UZK-DA)

2.4.1.2.2. Nationale Zuständigkeit

Sowohl für Bewilligungen für den Betrieb einer Lagerstätte zur Zolllagerung von Waren als auch für Bewilligungen zum Betrieb von Verwahrungslagern ist im Anwendungsgebiet jene Zollstelle zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder seinen Sitz hat.

Daher wird einem Wirtschaftsbeteiligten im Anwendungsgebiet nur mehr eine Zolllagerbewilligung pro Lagertyp erteilt. In dieser Bewilligung können auch mehrere Lagerstätten zugelassen werden. Die Überwachung der Lagerstätten erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der bewilligungserteilenden Zollstelle und den Zollstellen, in deren Bereich sich die bewilligte Lagerstätte befindet. Siehe dazu auch Abschnitt 6.

2.4.1.3. Vorgespräch

Um die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungszeit für die Bewilligungserteilung einhalten zu können, ist vor der formellen Einreichung eines Erstantrages nach Möglichkeit ein Vorgespräch mit dem Antragsteller zu führen. Dabei sollte abgeschätzt werden, inwieweit der angestrebte Lagertyp den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen des Beteiligten entspricht. Weiters ist der Antragsteller insbesondere bei Neuanträgen über die wichtigsten Verfahrensabläufe zu informieren und auf etwaige Besonderheiten des Verfahrens hinzuweisen. Im Zuge des Vorgesprächs ist der Antragsteller auch auf die zollsichere Einrichtung von Zolllagern laut Anhang Abschnitt 8.2. hinzuweisen.

2.4.1.4. Antrag auf Entscheidungen mittels EDV

UZK	DA	IA	TD
6	2	2	2, 55

Der UZK enthält den Grundsatz, dass der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen, wie Anmeldungen, Anträge oder Entscheidungen, zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen hat. Dieser Grundsatz gilt auch für Anträge und Bewilligungen für den Betrieb einer Lagerstätte zur Zolllagerung von Waren und den Betrieb eines Verwahrungslagers.

2.4.1.4.1. Nationales Zollentscheidungssystem – CDA (Customs Decision Austria)

Im formellen Bewilligungsverfahren ist der Antrag vor Inanspruchnahme des Verfahrens elektronisch unter Verwendung des Zollentscheidungssystems – CDA (Customs Decision

Austria) zu stellen und auch die Bewilligung in diesem System elektronisch zu erteilen. Dies schließt die Verwaltung erteilter Bewilligungen (Änderung, Erneuerung, Aussetzung, Widerruf, Zurücknahme und Neubewertung) ein. Das betrifft auch mitgliedstaatübergreifende Bewilligungen.

Anmerkungen zu den einzelnen Datenelementen des Antrags können dem Merkblatt CRB CWP A-Erl (CWP - Antrag in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren in einem privaten Zolllager – Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe b Zollkodex) entnommen werden.

2.4.1.5. Datenanforderungen, Formate und Codes

Der Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen im Zollentscheidungssystem unterliegen den gemeinsamen Datenanforderungen des Anhangs A UZK-DA.

Die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen für den Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen im Zollentscheidungssystem sind im Anhang A UZK-IA enthalten.

2.4.1.6. Dem Antrag anzuschließende Unterlagen

Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich sind (zB Lagepläne, Lagerskizzen, Lagerbeschreibungen, Baubeschreibungen, Firmenbuchauszug und Personaldatenblätter).

Bei Zolllagern, die unter Verschluss geführt werden sollen, sind dies insbesondere Lagepläne, aus denen die Zugänge zum Zolllager ersichtlich sind. Bei komplexen logistischen Prozessen (zB zentrale Auslieferungs- oder Konsignationslager, Anlieferung und Abholung durch verschiedene Verkehrsträger) ist dem Antrag eine Ablaufbeschreibung aller zollrelevanten und logistischen Prozesse beizufügen. Unterlagen, die nicht für die Antragsannahme erforderlich sind, können im Bedarfsfall auch nachgereicht werden. Alle dem Antrag beigefügten Unterlagen, Belege oder zusätzlichen Blätter sind Bestandteil des Antrags. Die Anzahl der Beilagen ist im Antrag anzugeben.

Vom Antragsteller sind insbesondere Angaben darüber zu machen, in welcher Form die EDV-Aufschreibungen zur Bestandsführung vorgenommen werden. Bei Zolllagern, die unter Verschluss geführt werden, sind zusätzlich die beabsichtigten Öffnungs- bzw. Betriebszeiten, sowie die Form des beabsichtigten Zolllagerverschlusses im Antrag anzugeben.

Erachten die Zollbehörden die im Antrag gemachten Angaben als ungenügend, können sie weitere Auskünfte vom Antragsteller mittels Mängelbehebungsauftrag einholen. Für die

Beibringung der Informationen ist dem Antragsteller eine Frist von maximal 30 Tagen zu gewähren.

2.4.1.7. Lagerbesichtigung

Nach Prüfung der formellen Bewilligungsvoraussetzungen ist die beantragte Lagerstätte zu besichtigen. Im Zuge der Besichtigung wird die räumliche Ausgestaltung des Lagers in Bezug auf Lagertauglichkeit, Sicherheit und Gefahrenabwehr überprüft. Über die Ergebnisse der Besichtigung ist eine Niederschrift zu verfassen.

Befinden sich die Örtlichkeiten, welche als Zolllager bzw. Lagereinrichtungen zugelassen werden sollen, nicht im Zuständigkeitsbereich der bewilligungserteilenden Zollstelle, so ist im Rahmen der nationalen Konsultation jene Zollstelle zu kontaktieren, in deren Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten gelegen sind. Im Ersuchen um Überprüfung des Zolllagers/der Lagereinrichtung sind genaue Angaben darüber zu machen, welche konkreten Überprüfungen im Zuge der Besichtigung vorgenommen werden sollen. Der anfragenden Zollstelle ist über die Ergebnisse der Besichtigung unverzüglich zu berichten und eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

2.4.1.8. Entscheidungsfrist

UZK	DA	IA	TD
22 (3)	13, 171	-	-

Für die Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern gilt die generelle Entscheidungsfrist des Art. 22 UZK von 120 Tagen ab Annahme des Antrags.

Abweichend von dieser generellen Entscheidungsfrist beträgt die Frist für die Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren, wenn nur ein Mitgliedstaat betroffen ist, gemäß Artikel 171 Abs. 1 UZK-DA 60 Tage ab Annahme des Antrags.

Wenn die Entscheidung durch die Zollbehörde nicht innerhalb dieser Fristen getroffen werden kann, ist dies dem Antragsteller vor Fristablauf unter Anführung der Gründe und der neuen Frist mitzuteilen. Diese Fristverlängerung darf höchstens 30 Tage betragen.

Die Entscheidungsfrist wird weiters verlängert durch

- Einholung von zusätzlichen Informationen (maximal 30 Tage)
- Konsultationen, 30 (maximal 60) Tage
- Anspruch auf rechtliches Gehör (maximal 30 Tage)

- Anpassungsmaßnahmen durch Antragsteller, ohne zeitliche Begrenzung. Die beantragte Frist ist der Zollbehörde mitzuteilen, die in Folge über die Verlängerung entscheidet.
- Ermittlungen wegen eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen die zollrechtlichen Vorschriften: Die Fristverlängerung umfasst den Zeitraum, der für den Abschluss der Ermittlungen erforderlich ist, maximal aber 9 Monate.

2.4.1.9. Konsultationsverfahren zwischen Zollbehörden

UZK	DA	IA	TDA
-	-	14, 191, 260-261	-

Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen

Wurde ein Antrag auf eine Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren oder zum Betrieb eines Verwahrungslagers gestellt, und ist mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt, so muss die entscheidungsbefugte Zollbehörde, sofern die Bewilligung nach deren Auffassung erteilt werden kann, die Zollbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten konsultieren, um festzustellen, ob die Bedingungen und Voraussetzungen für eine begünstigende Entscheidung erfüllt sind.

Konsultationen sind ausschließlich über das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren, welches in CDA die Rolle als Qualitätssicherer besitzt, abzuwickeln.

Kontaktadresse CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren:

Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren

4780 Schärding Gerichtsplatz 2

Telefon: +43 50 233 735

E-Mail: cc-zv.national-contactpoint-authorisations@bmf.gv.at

Dazu übermittelt die für die Bewilligungserteilung zuständige Zollstelle den anderen beteiligten Zollbehörden den Antrag und den Entwurf der Bewilligung spätestens 30 Tage nach Annahme des Antrags.

Die Bewilligung kann nur erteilt werden, nachdem die betroffenen Zollbehörden dem Entwurf der Bewilligung zuvor zugestimmt haben.

Die konsultierten Zollbehörden übermitteln etwaige Einwände oder ihre Zustimmung binnen 30 Tagen nach Eingang des Bewilligungsentwurfs. Einwände sind ordnungsgemäß zu begründen.

Werden Einwände fristgerecht übermittelt und wird nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Bewilligungsentwurfs eine Einigung erzielt, wird die Bewilligung in dem Umfang, in dem Einwände erhoben wurden, nicht erteilt.

Haben die anderen beteiligten Zollbehörden innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Bewilligungsentwurfs keine Einwände erhoben, gilt die Zustimmung als erteilt.

2.4.1.9.1. Fälle, in denen das Konsultationsverfahren nicht erforderlich ist

2.4.1.9.1.1. Mitteilungsverfahren

In den folgenden Fällen trifft die zuständige Zollbehörde eine Entscheidung über einen Antrag ohne Konsultation der anderen beteiligten Zollbehörden:

- Wenn eine Bewilligung, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, erneuert, geringfügig geändert, zurückgenommen, ausgesetzt oder widerrufen wird;
- wenn zwei oder mehrere der beteiligten Mitgliedstaaten zugestimmt haben;
- wenn die Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten an dem Vorgang nur darin besteht, dass die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren und die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens nicht identisch sind (Dreieckverkehr).

In diesen Fällen stellt die Zollbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, die Angaben in der Bewilligung den anderen beteiligten Zollbehörden zur Verfügung (Mitteilung).

2.4.1.9.2. Weder Konsultations- noch Mitteilungsverfahren

In den folgenden Fällen trifft die zuständige Zollbehörde eine Entscheidung über einen Antrag ohne Konsultation der anderen beteiligten Zollbehörden und ohne den anderen beteiligten Zollbehörden die Angaben in der Bewilligung zur Verfügung zu stellen:

- Wenn zwei oder mehrere der beteiligten Mitgliedstaaten zugestimmt haben;
- wenn die Beteiligung der verschiedenen Mitgliedstaaten nur in der Beförderung von Waren besteht.

2.4.1.10. Referenznummer und Kennnummer(n)

Für jede Zolllagerbewilligung und Verwahrungslagerbewilligung wird von CDA eine Referenznummer vergeben, die sich aus dem Ländercode, dem Bewilligungstyp (CW1 für öffentliche Zolllager Typ1, CWP für private Zolllager und TST für Verwahrungslager) und einer laufenden Nummer zusammensetzt.

Für jede bewilligte Lagerstätte ist zusätzlich eine nachgebildete Kennnummer zu vergeben, die der LID (Location Identification) entspricht. (Struktur: Kennzeichen für die Lagerart/LID/)

Beispiel für eine Lagerkennnummer: U AT0931234567899.

Als Kennzeichen für die Lagerart kommen in Österreich nur folgende Buchstaben in Betracht:

- „R“ für Öffentliche Zolllager Typ I
- „U“ für Private Zolllager,
- „V“ für Verwahrungslager für die vorübergehende Verwahrung von Waren, und
- „Y“ für andere Lager als Zolllager

Für jede Zolllagerbewilligung/Verwahrungslagerbewilligung wird stets nur eine Referenznummer vergeben, abhängig von der Anzahl der bewilligten Lagerorte können jedoch mehrere Lagerkennnummern vergeben werden. Die Referenznummer der Bewilligung und die jeweilige Lagerkennnummer sind in der Zollanmeldung anzugeben.

2.4.1.11. Wirksamkeit und Geltungsdauer der Bewilligung

UZK	DA	IA
22 (4), (5), 211	173	

Die Geltungsdauer von Bewilligungen für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren oder für den Betrieb von Verwahrungslagern ist zeitlich nicht befristet.

2.4.2. Bewilligungsantrag auf Grundlage einer Zollanmeldung – Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

UZK	DA	IA	TDA
-	163	-	-

Für den Betrieb einer Lagerstätte zur Zolllagerung von Waren ist immer eine formelle Bewilligung erforderlich, das vereinfachte Bewilligungsverfahren durch Annahme der Zollanmeldung ist nicht zulässig. Dasselbe gilt auch für Bewilligungen für den Betrieb von Verwahrungslagern.

2.4.3. Rückwirkende Bewilligungserteilung

UZK	DA	IA
211 (2) g	-	-

Eine rückwirkende Bewilligungserteilung ist gemäß Artikel 211 Abs. 2 Buchstabe g UZK für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren nicht vorgesehen. Ebenso wenig

sehen die einschlägigen Bestimmungen über Verwahrungslager eine rückwirkende Bewilligungserteilung vor.

2.4.4. Verwaltung der Bewilligungen

2.4.4.1. Änderung der Bewilligung

UZK	DA	IA
23 (2), 28	-	-

Der Bewilligungsinhaber hat die Zollbehörden unverzüglich über alle nach Bewilligungserteilung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der Bewilligung haben könnten, zu informieren.

Sind auf Grund dieser Informationen oder anderer Umstände Bewilligungen amtswegig oder auf Antrag zu ändern, wird in CDA stets eine Neufassung der Bewilligung erstellt. Handelt es sich bei der Änderung um eine belastende Entscheidung für den Bewilligungsinhaber, ist vor der Änderung das Parteiengehör zu gewähren.

2.4.4.2. Aussetzung

UZK	DA	IA
23 (4)	16 – 18	-

Aussetzung bedeutet, dass die Zolllagerbewilligung/Verwahrungslagerbewilligung zwar aufrecht bleibt, für den Aussetzungszeitraum aber – zeitlich eingegrenzt - nicht mehr angewendet werden darf. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn hinreichende Gründe für einen Widerruf vorliegen, die Zollbehörde aber noch nicht über alle erforderlichen Informationen für diese Entscheidung verfügt. Weiters ist eine Aussetzung dann angezeigt, wenn der Bewilligungsinhaber nicht alle gebotenen Bedingungen und Pflichten erfüllt. In diesem Fall ist ihm eine Frist einzuräumen, um entsprechende Abhilfemaßnahmen zu treffen. Für die Dauer dieser Frist wird die Zolllagerbewilligung/Verwahrungslagerbewilligung ausgesetzt.

Die im Zolllager/Verwahrungslager befindlichen Waren können zwar dort verbleiben, jedoch dürfen keine neuen Waren in das Zolllagerverfahren/in die vorübergehende Verwahrung übergeführt werden. Die Erledigung des Verfahrens für bereits im Zolllager/Verwahrungslager befindliche Waren ist ebenfalls zulässig.

2.4.4.3. Zurücknahme und Widerruf

UZK	DA	IA
27, 28	-	-

Vor der Zurücknahme (ex tunc, also Wirksamwerden mit dem seinerzeitigen Datum der Zolllagerbewilligung/Verwahrungslagerbewilligung) oder dem Widerruf (ex nunc, also Wirksamwerden mit Zustellung des Widerrufs) einer Zolllagerbewilligung/Verwahrungslagerbewilligung ist der Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren. Im Fall eines Widerrufs besteht die Möglichkeit, das Wirksamwerden dieses Widerrufs aufzuschieben (Art. 28 Abs. 4 UZK). Bei Vorliegen berechtigter Interessen des Bewilligungsinhabers ist eine Frist festzusetzen, innerhalb der das Zolllagerverfahren für die im Zolllager befindliche Waren erledigt werden muss. Im Fall eines Widerrufs einer Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers sind die Waren jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Verwahrungsfrist einem Zollverfahren zuzuführen oder wiederauszuführen.

Im Falle des Widerrufs oder der Zurücknahme einer Zolllagerbewilligung/Verwahrungslagerbewilligung ist verpflichtend eine abschließende (vollständige) Bestandsaufnahme durchzuführen.

2.5. Grundsätzliche Verfahrensbestimmungen

2.5.1. Pflichten aus der Lagerung im Zolllager oder Verwahrungslager

UZK	DA	IA	TDA
147, 218, 242	-	-	-

Der Bewilligungsinhaber (und im Fall von Zolllagern auch der Inhaber des Verfahrens) ist dafür verantwortlich, dass

- die Waren im Zolllagerverfahren oder im Verwahrungslager nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden,
- die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren/Verwahrungslager ergeben, erfüllt werden.

Von der im Art. 242 Abs. 2 UZK vorgesehenen Möglichkeit der vollständigen Übertragung der Pflichten auf den Inhaber des Verfahrens bei öffentlichen Zolllagern ist im

Anwendungsgebiet nicht Gebrauch zu machen. Daher sind auch keine Bewilligungen für ein öffentliches Zolllager Typ II zu erteilen.

Bei privaten Zolllagern kann nur der Inhaber der Bewilligung Waren lagern und ist daher auch immer der Inhaber des Verfahrens, weshalb eine Übertragung der Rechte und Pflichten in diesen Fällen ohnehin nicht zum Tragen kommt.

Dasselbe gilt auch im Fall von Verwahrungslagern, da auch hier nur der Bewilligungsinhaber für die Waren, die in seinem Verwahrungslager gelagert werden sollen, Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung abgeben darf. Dies ergibt sich sinngemäß aus Artikel 170 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK, wonach in den Fällen in denen die Annahme einer Zollanmeldung für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen mit sich bringt, die Anmeldung von dieser Person oder ihrem Vertreter abzugeben ist.

Der Inhaber des Verfahrens ist jedenfalls immer für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die sich aus der Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren ergeben, also für alle Pflichten, die sich für ihn als Verfahrensinhaber aus der Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren ergeben.

2.5.2. Frist für die Erledigung

UZK	DA	IA	TDA
149, 215, 238	1 (23), 174	-	-

Für die Erledigung der Lagerung im Zolllager ist grundsätzlich keine Frist vorgesehen, die Lagerwaren können also beliebig lange im Zolllager belassen werden.

Unter außergewöhnlichen Umständen (Gesundheitsgefährdung bei langfristiger Lagerung, usw.) kann allerdings eine Frist für die Erledigung festgesetzt werden.

In diesem Fall beginnt die Frist mit der Überführung der Nicht-Unionswaren in das Verfahren und berücksichtigt den Zeitaufwand, der für die Lagerung und die Erledigung des Verfahrens erforderlich ist.

Im Gegensatz dazu beträgt die Beendigungsfrist im Verwahrungslager maximal 90 Tage, wobei eventuell verbrauchte Zeiten in der „formlosen“ Verwahrung am zugelassenen Warenort bei der Berechnung der Maximalfrist zu berücksichtigen sind. Innerhalb dieser Verwahrfrist von 90 Tagen müssen die Nichtunionswaren in ein Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt werden.

2.5.3. Aufzeichnung

UZK	DA	IA	TD
148 (4), 214	116, 178	-	-

2.5.3.1. Allgemeines

Der Bewilligungsinhaber (bei Zolllagern auch der Inhaber des Verfahrens und sämtliche Personen, die am Zolllagerverfahren beteiligt sind) muss geeignete Aufzeichnungen in der von den Zollbehörden genehmigten Form führen.

Bei öffentlichen Zolllagern obliegt die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen grundsätzlich dem Bewilligungsinhaber. Sofern es die Überwachungszollstelle im Interesse einer wirksamen Überwachung des Zolllagerverfahrens für erforderlich hält, kann sie in der Bewilligung festlegen, dass der/die Inhaber des Verfahrens Hilfsaufzeichnungen zu führen hat/zu führen haben, die dem Bewilligungsinhaber und der Überwachungszollstelle zur Verfügung zu halten sind. Art und Umfang der erforderlichen Hilfsaufzeichnungen sind in der Bewilligung festzuhalten.

Diese Genehmigung kann im Zuge der Bewilligungserteilung oder - hinsichtlich einer automatisierten Bestandsführung - generell in Form der „Abnahme“ eines DV-gestützten Aufzeichnungsprogrammes durch eine zentrale Stelle erfolgen.

Die Aufzeichnungen, das sind Unterlagen, gleich auf welchem Träger, haben die Informationen und die Einzelheiten, die den Zollbehörden die Überwachung des betreffenden Verfahrens ermöglichen, zu enthalten, dazu gehören unter anderem

- die Nämlichkeitssicherung der in dieses Verfahren übergeführten Waren,
- ihr zollrechtlicher Status und
- ihre Beförderungen.

Die Aufzeichnungen umfassen nicht nur die eigentliche Bestandsführung (An- und Abschreibungen von Beständen), sondern auch die Dokumentation von im Verfahren zulässigen Vorgängen, wie zB übliche Behandlungen, vorübergehendes Entfernen, Beförderung oder Umlagerungen, Verwendung von Ersatzwaren, gemeinsame Lagerung, buchmäßige Trennung.

Der korrekten Zuordnung des zollrechtlichen Status zur Lagerware kommt insbesondere bei der Verwendung von Ersatzwaren und bei der Nutzung des Zolllagers für Unionswaren, also

bei gemeinsamer Lagerung und einer angeordneten buchmäßigen Trennung, eine hohe Bedeutung zu.

Die verwendeten Aufzeichnungen gelten als genehmigt, wenn es sich um ein vom CC-Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren abgenommenes Softwareprogramm handelt.

Aus den Bestandsaufzeichnungen muss der jeweils noch im Zolllagerverfahren/Verwahrungslager befindliche Warenbestand jederzeit ersichtlich sein. Der Bewilligungsinhaber hat der Überwachungszollstelle zu den in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkten ein Verzeichnis der Lagerbestände (Lagerliste) vorzulegen. Darüber hinaus kann die Überwachungszollstelle dem Lagerhalter jederzeit eine Bestandsaufnahme anordnen. Inventuren sind der Überwachungszollstelle rechtzeitig anzuzeigen.

Da im Zolllagerverfahren – anders als bei der aktiven Veredelung oder der Endverwendung – weder eine Frist für die Erledigung des Verfahrens noch eine Abrechnungspflicht vorgesehen ist, ist die periodische Vorlage von Lagerbestandslisten durch den Bewilligungsinhaber, die Durchführung von Bestandskontrollen (Stichprobenkontrollen) oder Bestandsaufnahmen (Inventur bzw. vollständige Kontrolle eines bestimmten Lagerzeitraumes unter Abgleich des physischen Lagerbestands mit den Aufzeichnungen) eine unverzichtbare Maßnahme der zollamtlichen Überwachung. DV-gestützte Aufzeichnungen für die Bestandsführung sollten der Regelfall sein.

2.5.3.2. Inhalt der Aufzeichnungen im Zolllager

Die Aufzeichnungen haben Folgendes zu enthalten:

- a) Gegebenenfalls Bezugnahme auf die für die Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren/Verwahrungslager erforderliche Bewilligung;
- b) die MRN oder, wenn nicht vorhanden, eine andere Nummer oder ein anderer Code, der Zollanmeldungen, mit denen die Waren in das Zolllagerverfahren übergeführt wurden, und der Zollanmeldungen, mit denen das Verfahren erledigt wurde;
- c) Angaben, die eine eindeutige Feststellung anderer Zollpapiere als Zollanmeldungen, von anderen für die Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren relevanten Unterlagen und von anderen für die betreffende Erledigung des Verfahrens relevanten Unterlagen ermöglichen;
- d) nähere Angaben für die Feststellung der Nämlichkeit der Waren (zB Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Menge und handelsübliche oder technische Bezeichnung der Waren);
- e) Ort(e), an denen sich die Waren befinden, und Informationen über ihre Beförderung;

- f) zollrechtlicher Status der Waren;
- g) Angaben über übliche Behandlungen und gegebenenfalls die neue zolltarifliche Einreihung, die sich aus diesen üblichen Behandlungen ergibt;
- h) Nachweis über die Kosten für die Lagerung oder übliche Behandlungen, damit diese nach Artikel 86 Absatz 1 UZK nicht in den Zollwert einbezogen werden;
- i) alle Angaben, welche die zollamtliche Überwachung und Kontrolle der Verwendung von Ersatzwaren gemäß Artikel 223 UZK ermöglichen;
- j) ist eine buchmäßige Trennung erforderlich, Informationen über die Warenart, den zollrechtlichen Status und gegebenenfalls den Warenursprung;
- k) sind die Aufzeichnungen nicht Teil der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke, eine Bezugnahme auf diese Hauptbuchhaltung für Zollzwecke;
- l) zusätzliche Informationen auf Anforderung der Zollbehörden in besonderen begründeten Fällen.

Die Zollbehörden können auf einige der oben angeführten Angaben verzichten, wenn dadurch die zollamtliche Überwachung und die Kontrollen der Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens nicht beeinträchtigt werden.

Werden Zolllager auch als Verwahrungslager zugelassen, muss aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich sein, ob sich die gelagerten Waren in der vorübergehenden Verwahrung oder im Zolllagerverfahren befinden.

2.5.3.3. Inhalt der Aufzeichnungen im Verwahrungslager

Die Aufzeichnungen haben Folgendes zu enthalten:

- a) Bezugnahme auf die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und die entsprechende Beendigung;
- b) Datum und Angabe zu den Zollpapieren und sonstigen Unterlagen;
- c) Angaben über die Nämlichkeit (Nummern, Anzahl, Art der Packstücke, Menge, handelsübliche oder technische Bezeichnung der Waren, gegebenenfalls Kennzeichen des Behälters);
- d) Ort, an dem sich die Waren befinden, und Angabe zur Beförderung;
- e) zollrechtlicher Status der Ware;
- f) zulässige Behandlungen nach Art. 147 Abs. 2 UZK (Behandlungen zur Erhaltung des Zustandes);

- g) Daten über die Beförderung im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung (diese wird im Anwendungsgebiet nur mit Zustimmung des BMF zugelassen).

Die Zollbehörden können auf einige der oben angeführten Angaben verzichten, wenn sich dies nicht nachteilig auf die zollamtliche Überwachung und die Kontrollen der Waren auswirkt.

2.5.3.4. Automatisationsunterstützte Bestandsaufzeichnungen und generelle Genehmigung von Aufzeichnungsprogrammen

Bestandsaufzeichnungen sind grundsätzlich automatisationsunterstützt zu führen. Die Bestands- und Evidenzführung hat in jedem Fall nach den Richtlinien zu erfolgen, deren Struktur und Mindeststandards im Abschnitt 7. näher erläutert werden.

Falls eine generelle Genehmigung („Abnahme“) eines automatisationsunterstützten Lagerbestandsführungsprogrammes sowie dessen Versionsänderungen mit Auswirkungen auf die Buchungs- und Rechenlogik angestrebt wird, sind diese vor ihrer Verwendung dem CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Diese generelle Abnahme bewirkt, dass die bewilligungserteilende Zollstelle ein spezifisches Aufzeichnungsprogramm ohne weitere Überprüfungen als Aufzeichnungen für das Zolllagerverfahren (oder für ein Verwahrungslager) anerkennen kann.

Das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren führt eine Liste der aktuell abgenommenen Versionen der generell abgenommenen Aufzeichnungsprogramme.

Eine individuelle automatisationsunterstützte Führung von Bestandsaufzeichnungen bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der bewilligungserteilenden Zollstelle.

Eine manuelle, nicht automatisationsunterstützte Führung von Bestandsaufzeichnungen ist darüber hinaus nur bei überschaubaren Lagerbewegungen zuzulassen.

2.5.3.5. Bestandsbuchungen und besondere Vermerke

Die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren sind unmittelbar nach ihrer Überlassung zum Zolllagerverfahren, im Falle der Beförderung nach Art. 179 UZK-DA spätestens nach ihrer Verbringung in das bewilligte Zolllager in den Bestandsaufzeichnungen zu erfassen (Bestandszubuchung). Als unmittelbare Erfassung gilt die Bestandsbuchung spätestens am auf die Verbringung in das Zolllager folgenden Arbeitstag.

Übliche Behandlungen oder das vorübergehende Entfernen von Waren aus dem Zolllager sind in den Bestandsaufzeichnungen bei der jeweiligen Lagerposition zu vermerken.

Sollen die im Zuge von üblichen Behandlungen im Zolllagerverfahren angefallenen Kosten gemäß Art. 86 Abs. 1 UZK nicht in den Zollwert einbezogen werden, ist der Zollwert der

Waren vor Durchführung der üblichen Behandlungen in den Bestandsaufzeichnungen zu vermerken.

Ändert sich aufgrund von üblichen Behandlungen im Zolllager die zolltarifliche Einreihung der in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren, so kann gemäß Art. 86 Abs. 2 UZK auf Antrag des Anmelders die ursprüngliche zolltarifliche Einreihung der in das Verfahren übergeführten Waren zugrunde gelegt werden. In diesen Fällen ist die ursprüngliche Warennummer vor Durchführung der üblichen Behandlungen in den Bestandsaufzeichnungen zu vermerken.

Die Abschreibung in den Bestandsaufzeichnungen im Hinblick auf die Beendigung des Verfahrens (Bestandsabbuchung) hat spätestens zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem die Waren das Zolllager verlassen. Im Falle einer Beförderung gemäß Art. 179 UZK-DA muss die Bestandsabbuchung spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Lagerwaren wiederausgeführt oder in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt wurden. Die Bestandsabbuchung muss einen Hinweis auf die Wiederausfuhr oder das anschließende Zollverfahren enthalten. Zur Anwendung des First In First Out (FIFO) Prinzips auf Bestandsbuchungen im Zolllagerverfahren siehe Abschnitt 2.1.2.

Waren, die in ein Verwahrungslager verbracht werden, sind unmittelbar nach Abgabe der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Verbringung in die bewilligte Lagerstätte in den Aufzeichnungen aufzunehmen.

Als unmittelbare Erfassung gilt wie auch beim Zolllager die Bestandszubuchung spätestens am auf die Verbringung in das Verwahrungslager folgenden Arbeitstag.

2.5.3.6. Bestandsaufnahme

Zur Überprüfung, ob die buchmäßigen Aufzeichnungen mit dem tatsächlichen Warenbestand (Einfuhrwaren, Ersatzwaren) übereinstimmen, kann die Überwachungszollstelle jederzeit eine Bestandsaufnahme für alle oder einen Teil der in das Zolllagerverfahren übergeführten oder in das Verwahrungslager verbrachten Waren anordnen. Eine Bestandsaufnahme pro Kalenderjahr ist jedoch zwingend vorzunehmen.

Eine solche wird insbesondere bei einem entsprechenden Umfang bzw. Häufigkeit der Vorgänge regelmäßig erforderlich sein.

Die Details für diese Bestandskontrollen und Bestandsaufnahmen sind in der Arbeitsrichtlinie ZK-2371 „Prüfungskatalog Zolllager/Verwahrungslager“ geregelt.

2.5.3.7. Vorteil Inhaber einer AEOC-Bewilligung

Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen die Verpflichtung zur Führung geeigneter Aufzeichnungen erfüllt, sofern seine Aufzeichnungen für die Zwecke des Zolllagerverfahrens geeignet sind.

2.5.4. Übertragung von Rechten und Pflichten

UZK	DA	IA	TDa
218, 242 (2)	-	266	-

Wie schon unter Abschnitt 2.1.1.1. angeführt, wird von der in Art. 242 Abs. 2 UZK vorgesehenen Möglichkeit der vollständigen Übertragung der Rechte und Pflichten auf den Inhaber des Verfahrens bei öffentlichen Zolllagern im Anwendungsgebiet kein Gebrauch gemacht.

Bei privaten Zolllagern darf nur der Inhaber der Bewilligung Waren lagern, und ist daher auch immer der Inhaber des Verfahrens, weshalb eine Übertragung der Rechte und Pflichten in diesen Fällen ohnehin nicht zum Tragen kommt. Selbiges gilt auch für Verwahrungslager, weshalb es auch in diesem Bereich keine Übertragung von Rechten und Pflichten gibt.

2.5.5. Beförderung von Waren

UZK	DA	IA	TDa
148 (5), 219	179 (3) und (4)	193, 267	-

2.5.5.1. Beim Eingang der Waren

In das Zolllagerverfahren übergeführte Waren können innerhalb des Zollgebiets der Union ohne besondere Zollförmlichkeiten von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zum bewilligten Zolllager/zur bewilligten Lagerstätte befördert werden.

Aus den Aufzeichnungen müssen aber jedenfalls der Ort, an dem sich die Waren befinden, und Informationen über deren Beförderung ersichtlich sein.

2.5.5.2. Beförderung von ins Zolllagerverfahren übergeführte Waren

Waren, die in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden, können zwischen verschiedenen Zolllagern/Lagerstätten im Rahmen derselben Bewilligung innerhalb des Zollgebiets der Union ohne Zollförmlichkeiten befördert werden. In die Aufzeichnungen müssen

Informationen über die Beförderungen aufgenommen werden. Weitere Zollförmlichkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Waren sind nicht erforderlich.

Die Beförderungsvorgänge für die in ein Zolllager übergeführten Waren müssen innerhalb von 30 Tagen nach Entnahme der Waren aus dem Zolllager beendet sein. Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Verfahrens verlängert werden.

Nach Artikel 240 Absatz 1 UZK können Nicht-Unionswaren neben zugelassenen Räumlichkeiten auch an sonstigen Stätten gelagert werden. Somit können diese Waren auch zu diesen sonstigen zugelassenen Stätten befördert werden.

Das bedeutet, dass Nichtunionswaren in das Zolllagerverfahren übergeführt werden können, ohne dass diese Waren in eine als Zolllager bewilligte, verschlussichere bzw. physisch abgegrenzte Räumlichkeit oder Lagereinrichtung verbracht werden müssen, zB Güterbahnhöfe oder Teile eines Terminals.

2.5.5.3. Beim Ausgang der Waren

Waren, die in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden, können vom Zolllager/von der Lagerstätte zur Ausgangszollstelle oder zu einer anderen in der Bewilligung festgelegten Zollstelle, die befugt ist, die Waren in ein anschließendes Zollverfahren überzuführen oder die Wiederausfuhranmeldung für die Zwecke einer Erledigung des besonderen Verfahrens entgegenzunehmen, befördert werden.

Die Beförderung von Waren zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Erledigung eines Zolllagerverfahrens durch die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union erfolgt im Rahmen der Wiederausfuhranmeldung.

Die Wiederausfuhr ist kein Zollverfahren, sondern ein faktischer Teil des jeweiligen besonderen Verfahrens, in dem sich die Waren befinden, daher gelten die Waren so lange als im Zolllagerverfahren befindlich, bis sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sind.

Werden in ein Zolllager übergeführte Waren von der Lagerstätte zur Ausgangszollstelle befördert, müssen die Lageraufzeichnungen innerhalb von 100 Tagen nach Entnahme der Waren aus dem Zolllager die entsprechenden Informationen über den Ausgang der Waren enthalten. Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Verfahrens verlängert werden.

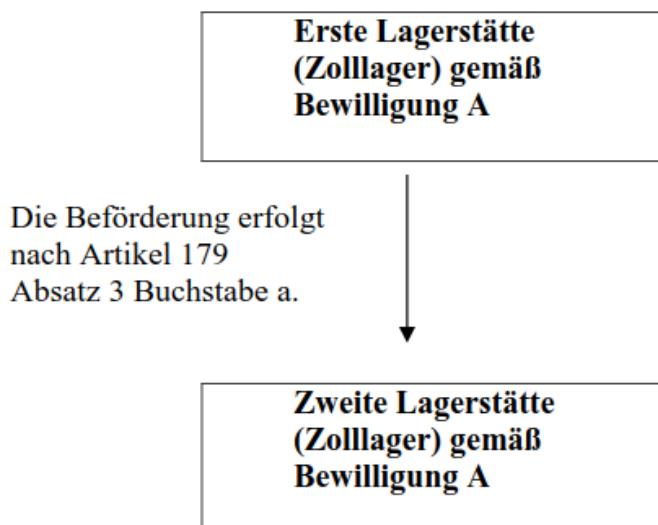
Als Alternative und zur Risikominimierung können die Lagerwaren im Rahmen der Wiederausfuhr bei der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens gleichzeitig in ein externes Versandverfahren überführt werden. Damit gilt das Zolllagerverfahren als erledigt, und die Waren werden im externen Versandverfahren zur Außengrenze verbracht. Es besteht

Wahlfreiheit seitens des Bewilligungsinhabers, welche Variante zur Anwendung gelangen soll.

Die folgenden Beispiele zum Beförderungsverfahren aus dem Leitfaden „Besondere Verfahren“ sollen zum Verständnis der diesbezüglichen Vorschrift beitragen.

Beispiel 1 – Artikel 179 Absatz 3 Buchstabe a UZK-DA

Beförderung zwischen verschiedenen in derselben Bewilligung angegebenen Lagerstätten (Zolllager). Für das Beispiel werden die folgenden Bedingungen angenommen:



Für die Erledigung der Beförderung wurde eine Frist von 30 Tagen eingetragen. Wenn die Beförderung in dieser Frist nicht erledigt wird, entsteht nach Artikel 79 UZK eine Zollschuld. Aus den Aufzeichnungen muss der genaue Ort der Waren eindeutig hervorgehen (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe e UZK-DA).

Beispiel 2 – Artikel 179 Absatz 3 Buchstabe c UZK-DA

Beförderung von der Lagerstätte zur Ausgangszollstelle oder zu einer anderen in der Bewilligung für ein besonderes Verfahren gemäß Artikel 211 Absatz 1 UZK des Unionszollkodex festgelegten Zollstelle, die befugt ist, die Waren in ein anschließendes Zollverfahren überzuführen oder die Wiederausfuhranmeldung für die Zwecke einer Erledigung des besonderen Verfahrens entgegenzunehmen.



Wenn die Beförderung zu einer Erledigung des Verfahrens führen soll, muss in der Bewilligung die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens angegeben werden. Die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens muss gleichzeitig die in der Bewilligung von Händler B genannte Zollstelle der Überführung sein. Händler B kann die Zollanmeldung für die anschließende aktive Veredelung oder für das Zolllagerverfahren in Form einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, Art. 182 UZK, vornehmen. In diesem Fall können die Waren unmittelbar an die Orte befördert werden, die in der dem

Händler B erteilten Bewilligung genannt werden und die als bezeichnete oder zugelassene Orte betrachtet werden, an denen die Waren der Zollbehörde gestellt werden können.

2.5.5.4. Beförderung im Rahmen eines Anschlussverfahrens

Im Rahmen eines Anschlussverfahrens (Verfahrenswechsel zwischen zwei oder mehreren Bewilligungsinhabern) ist die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens des ersten Bewilligungsinhabers und die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren des zweiten Bewilligungsinhabers identisch. Die Ware bleibt so lange im Verfahren des ersten Bewilligungsinhabers, bis die Ware zum Anschlussverfahren überlassen wurde. Die Erledigung des ersten Verfahrens erfolgt somit durch Überführung der Waren in das anschließende Zolllagerverfahren.

Verwendet der zweite Bewilligungsinhaber (Übernehmer) ein vereinfachtes Verfahren, sendet er eine Empfangsbestätigung unter Anführung einer MRN oder einer internen Bezugsnr. der Anschreibung in der Buchführung an den ersten Inhaber (Übergeber) mit Angabe des Zeitpunkts, zu dem er die Waren in sein Zolllagerverfahren übergeführt hat. Der Übergeber bewahrt die Empfangsbestätigung in seinen Aufzeichnungen auf und wird von den Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens befreit.

Verwendet der Übernehmer eine Standard-Zollanmeldung, teilt er dem Übergeber die MRN und den Zeitpunkt der Überführung in das anschließende Zollverfahren mit. Der Übergeber übernimmt diese Angaben in seine Aufzeichnungen.

2.5.5.5. Beförderung im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung

Die formlose Beförderung von Waren in der vorübergehenden Verwahrung wird im Anwendungsgebiet nur nach Zustimmung des BMF zugelassen. Grundsätzlich erfolgt die Beförderung zwischen verschiedenen Lagerstätten einer Bewilligung oder von einem Verwahrungslager in ein anderes im Versandverfahren.

2.5.6. Übliche Behandlungen

UZK	DA	IA	TDA
86(1), 220	180	-	-
-	Anhang 71-03	-	-

2.5.6.1. Grundsätzliches

Übliche Behandlungen von in ein Zolllagerverfahren übergeführten Lagerwaren bedürfen keiner Bewilligung durch die Zollbehörden.

Sie dienen der

- Erhaltung der Waren,
- Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte oder
- Vorbereitung ihres Vertriebes oder Weiterverkaufs.

Die zulässigen Behandlungen sind in Anhang 71-03 UZK-DA definiert, wobei diese – abgesehen von den in dieser Liste angeführten Ausnahmen – nicht zu einem Wechsel des achtstelligen KN-Codes führen dürfen. Zu den in der Liste der üblichen Behandlungen in Anhang 71-03 UZK-DA angeführten Tätigkeiten gehören zum Beispiel das Trocknen, Reinigen, Zusammensetzen der Waren nach dem Transport, das Konservieren, Verpacken, Umpacken, usw.

Zusätzlich darf keine der in Anhang 71-03 UZK-DA genannten üblichen Behandlungen zu einem ungerechtfertigten Einfuhrabgabenvorteil führen.

Das wäre dann der Fall, wenn die übliche Behandlung eine Änderung des KN-Codes oder des Ursprungs von Nicht-Unionswaren zur Folge hätte, und die Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem die übliche Behandlung beginnt, Gegenstand eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen wäre, falls sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würde.

Eine Aufzeichnungspflicht ist jedoch einzuhalten (Art. 178 Abs. 1 Buchstabe g UZK-DA).

Vorgänge, die über eine nach Anhang 71-03 UZK-DA zulässige Behandlung hinausgehen stellen Veredelungsvorgänge dar (Art. 5 Z 37 UZK) und müssen separat bewilligt werden.

2.5.6.2. Kosten der üblichen Behandlungen

Sind für die in das Zolllagerverfahren übergeführte Waren Kosten für die Lagerung oder für übliche Behandlungen entstanden, so werden diese Kosten oder der sich daraus ergebende Wertzuwachs bei der Bemessung des Einfuhrabgabebetrags nicht berücksichtigt, wenn der Anmelder einen zufriedenstellenden Nachweis für diese Kosten vorlegt.

Die Nachweisführung obliegt dem Anmelder und wird hinsichtlich der Kosten durch Rechnungen udgl. für die Lager- bzw. Behandlungskosten zu erbringen und zu akzeptieren sein, sofern eine eindeutige Zuordnung zu den angemeldeten Waren möglich ist.

Ein eventuell entstandener Wertzuwachs wird jedoch nicht so ohne weiteres nachzuweisen sein. Hier ist im Einzelfall festzustellen, wie weit dieser sich aus einer Lagerung bzw. üblichen Behandlung ergeben hat und welche Abzüge vom Zollwert ggf. akzeptiert werden können.

Der Zollwert, die Menge, die Beschaffenheit und der Ursprung der bei den Vorgängen verwendeten Nicht-Unionswaren werden jedoch bei der Bemessung des Einfuhrabgabebetrags berücksichtigt.

2.5.7. Gemeinsame Lagerung und Ersatzwaren

2.5.7.1. Gemeinsame Lagerung

UZK	DA	IA	TDA
148 (6), 237 (3)	177	-	-

Bei der gemeinsamen Lagerung und der Verwendung von Ersatzwaren handelt es sich um unterschiedliche Begriffe.

Sofern ein wirtschaftlicher Bedarf besteht und die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Lagerung von Unionswaren zusammen mit den Nicht-Unionswaren in einem Zolllager bewilligt werden. Diese Unionswaren gelten nicht als in das Zolllager übergeführt und sind auch in den zu führenden Aufzeichnungen entsprechend zu kennzeichnen.

Sollen Unionswaren zusammen mit Nicht-Unionswaren in einem Zolllager gelagert werden und ist es entweder unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig die Nämlichkeit jeder Warenart jederzeit zu sichern (zB Lagerung in Tanks oder Silos), so ist in der Bewilligung für das Zolllager eine buchmäßige Trennung nach Warenart, zollrechtlichem Status und gegebenenfalls Warenursprung vorzusehen.

Die Unionswaren, die gemeinsam mit den Nicht-Unionswaren gelagert werden sollen, müssen denselben achtstelligen KN-Code, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweisen.

Nicht-Unionswaren gelten dann nicht als Waren derselben Handelsqualität wie die Unionswaren, mit denen sie gelagert werden sollen, wenn sie bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden.

Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei diesen Unionswaren um Waren handelt, die unter Entrichtung der oben angeführten Abgaben zuvor zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

Die gemeinsame Lagerung kann auch im Verwahrungslager bewilligt werden. Die gemeinsam mit den Nichtunionswaren gelagerten Unionswaren gelten als nicht in das Verwahrungslager übergeführt, eine entsprechende Kennzeichnung in den Aufzeichnungen ist erforderlich.

Im Gegensatz zum Zolllager ist im Verwahrungslager im Fall der gemeinsamen Lagerung keine buchmäßige Trennung vorgesehen. Die Nämlichkeit der Nicht-Unionswaren und der mit diesen gelagerten Unionswaren muss jederzeit gewährleistet sein.

2.5.7.2. Ersatzwaren

UZK	DA	IA	TDA
223	169	268, 269 (1)	-
-	Anhang 71-04	-	-

Abweichend vom Nämlichkeitsprinzip bewilligen die Zollbehörden auf Antrag die Verwendung von Ersatzwaren im Rahmen eines Zolllagers, sofern der ordnungsgemäße Verfahrensablauf – insbesondere in Bezug auf die zollamtliche Überwachung – gewährleistet ist.

Laut Definition sind Ersatzwaren Unionswaren, die anstelle der in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren gelagert werden dürfen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Ersatzwaren denselben achtstelligen KN-Code, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweisen wie die Waren, die sie ersetzen.

Im Zolllagerverfahren (sowie auch im Fall der aktiven und der passiven Veredelung) ist es nicht zulässig, konventionell erzeugte Waren durch ökologische/biologische Waren zu ersetzen und umgekehrt.

Für die Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren ist es weiters nicht relevant, ob Ersatzwaren systematisch oder nur gelegentlich verwendet werden sollen. Das bedeutet, dass auch wenn Ersatzwaren im Zolllager regelmäßig und in erheblichen Mengen verwendet werden sollen, die Bewilligung des Einsatzes von Ersatzwaren keine Kann-Bestimmung ist, vielmehr besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf diese Verfahrensmodalität.

Beispiel: Verwendung von Ersatzwaren in einem Zolllager

Die Zollverwaltung von Mitgliedstaat A hat Unternehmen X die Bewilligung zur Lagerung in einem privaten Zolllager erteilt. An der Bewilligung ist mehr als ein

Mitgliedstaat mit einer Lagerstätte in Mitgliedstaat A und einer Lagerstätte in Mitgliedstaat B beteiligt. Ersatzwaren können verwendet werden.

Am 1. Mai kommen 1000 Nicht-Unionsreifen an der Lagerstätte in Mitgliedstaat A an und werden in das Zolllagerverfahren übergeführt.

Am 20. April kamen 100 Reifen als Ersatzwaren an der Lagerstätte in Mitgliedstaat B an und wurden in der Buchführung angeschrieben. Am 5. Mai kamen weitere 500 Reifen als Ersatzwaren an der Lagerstätte in Mitgliedstaat B an und wurden ebenfalls in der Buchführung angeschrieben. Und am 10. Mai kamen schließlich 400 Nicht-Unionsreifen an der Lagerstätte in Mitgliedstaat B an und wurden in das Zolllagerverfahren übergeführt.

Am 1. Juni erhält Unternehmen X den Auftrag zur Lieferung von 1000 Reifen in ein Drittland.

Diese Reifen werden von der Lagerstätte in Mitgliedstaat B geliefert. Die 400 Nicht-Unionsreifen werden zur Wiederausfuhr angemeldet, und die 600 als Ersatzwaren zu behandelnden Reifen werden am 5. Juni zur Ausfuhr angemeldet; sie verlassen das Zollgebiet der Union am selben Tag um 18.00 Uhr. 600 an der Lagerstätte in Mitgliedstaat A in das Zolllagerverfahren übergeführte Nicht-Unionsreifen werden Unionswaren zu genau dem Zeitpunkt, zu dem die Ersatzwaren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

2.5.7.3. Beschränkungen für die Verwendung von Ersatzwaren

Hinsichtlich der Verwendung von Ersatzwaren gibt es nachstehende Einschränkungen:

- Die Verwendung von Ersatzwaren wird nicht bewilligt, wenn die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einem Schutzzoll oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden.
- Die Verwendung von Ersatzwaren in einem Zolllager wird nicht bewilligt, wenn es sich bei den Nicht-Unionswaren im Zolllagerverfahren um Waren gemäß Anhang 71-02 UZK-DA (Sensible Waren und Erzeugnisse) handelt.
- Die Verwendung von Ersatzwaren wird nicht bewilligt für Waren oder Erzeugnisse, die genetisch verändert wurden oder Elemente enthalten, die einer genetischen Veränderung unterzogen wurden.

2.5.7.4. Status von Ersatzwaren (Statuswechsel)

Die Ersatzwaren im Zolllagerverfahren werden in dem Zeitpunkt zu Nicht-Unionswaren und die Waren, die sie ersetzen, zu Unionswaren, in dem diese Ersatzwaren in das anschließende Zollverfahren, mit dem das Zolllagerverfahren erledigt wird, übergeführt werden oder die Ersatzwaren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

2.5.7.5. Vorteil Inhaber einer AEOC-Bewilligung

Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens insoweit sicherstellt, als die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verwendung von Ersatzwaren im Zolllagerverfahren im Zuge der Erteilung der AEO-Bewilligung geprüft wurde.

2.5.8. Verbot des Einzelverkaufs

UZK	DA	IA	TDA
211 (1) b	117 (a), 201	-	-

Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen dürfen als Zolllager bewilligte Räumlichkeiten oder Lagerstätten nicht für den Einzelverkauf genutzt werden:

- Verkauf in duty-free shops für Reisende
- Verkauf von zollfreien Waren an Mitglieder internationaler Organisationen oder NATO-Streitkräfte
- Verkauf von zollfreien Waren im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Abkommen
- Versandhandel

Verwahrungslager dürfen generell nicht für den Einzelverkauf verwendet werden.

2.5.9. Speziell ausgestattete Lagerstätten

UZK	DA	IA	TDA
211 (1) b	117, 202	-	-

Im Fall von gefährlichen Waren, oder von Waren, die andere Waren schädigen können oder aus sonstigen Gründen besondere Einrichtungen benötigen, kann in der Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren oder für ein Verwahrungslager festgelegt werden, dass diese Waren nur in speziell für sie ausgestatteten Lagerstätten gelagert werden dürfen.

2.5.10. Veredelung und Endverwendung im Zolllager

UZK	DA	IA	TDA
241	-	-	-

Sofern ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, können die aktive Veredelung oder die Endverwendung unter den für diese Verfahren jeweils geltenden Voraussetzungen in den Räumlichkeiten eines Zolllagers bewilligt werden, sofern die zollamtliche Überwachung des Zolllagerverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die in der aktiven Veredelung oder in der Endverwendung befindlichen Waren gelten als nicht in das Zolllagerverfahren übergeführt.

2.5.11. Vorübergehendes Entfernen und befristeter Lagerort (Sonderlagerung)

UZK	DA	IA	TDA
240 (3)	-	-	-

In ein Zolllager übergeführte Waren können vorübergehend aus dem Zolllager entfernt werden, ohne dass dadurch das Zolllagerverfahren unterbrochen oder beendet wird. Mögliche Beispiele dafür sind die Durchführung von üblichen Behandlungen, welche nicht im Lager selbst bewerkstelligt werden können, oder die vorübergehende Entnahme von Waren aus dem Zolllager, um diese einem Kunden vorzuführen.

Das vorübergehende Entfernen bedarf, außer bei höherer Gewalt, einer vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörden. In der Bewilligung für das Zolllager sind auch die Details für das bewilligte vorübergehende Entfernen festzulegen.

Die Frist für das vorübergehende Entfernen hat sich am wirtschaftlichen Zweck des Verbringens aus dem Zolllager zu orientieren, darf aber 3 Monate nicht überschreiten.

Vom vorübergehenden Entfernen aus dem Zolllager zu unterscheiden ist die temporäre Lagerung außerhalb eines bewilligten Lagerraums im Rahmen der Zulassung eines befristeten Lagerorts. Diese ist zB erforderlich, wenn sperrige Güter gelagert werden sollen, die nicht in die zugelassenen Lagerräume verbracht werden können oder wenn in Ausnahmefällen die Lagerkapazitäten für einen begrenzten Zeitraum nicht ausreichend sind. Es handelt sich dabei also nicht um ein vorübergehendes Entfernen, sondern um eine temporäre Ausweitung der Lagerkapazitäten.

Sofern unerwartet ein akuter Lagerbedarf außerhalb eines bewilligten Zolllagers besteht (zB aufgrund der Sperrigkeit der Waren, kurzfristige Unterkapazitäten, usw.), kann ein befristeter Lagerort (Sonderlagerung) bewilligt werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Ein befristeter Lagerort ist ausschließlich zur Abdeckung eines unerwarteten oder vorübergehenden, jedenfalls aber nicht regelmäßigen Bedarfes an einer Außenlagerung zu bewilligen. Insbesondere eine längerfristige Unterkapazität des bewilligten Zolllagers ist keine ausreichende Begründung für eine regelmäßige Sonderlagerung. In diesen Fällen ist die Lagerkapazität des Zolllagers zu erweitern.
- Der Antrag auf befristete Lagerung außerhalb der bereits bewilligten Lagerflächen ist dem zuständigen Kundenteam zeitgerecht mittels E-Mail zu übermitteln. Eine Überlassung der Ware zum Zolllagerverfahren ist erst nach dessen Zustimmung zulässig.
- Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren hat die Begründung des Antrages jedenfalls auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, um die systematische Umgehung von Einlagerungen ins Zolllager zu vermeiden. Weiters sind die vorgeschlagene Nämlichkeitsfesthaltung sowie die beantragte Beendigungsfrist auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.
- Die Beförderung der Lagerwaren vom zugelassenen Warenort zum Ort der befristeten Lagerung erfolgt gemäß Art. 179 Abs. 3 Buchstabe b UZK-DA formlos.
- Die Sonderlagerung kann nur im Rahmen des Zolllagerverfahrens, nicht aber im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung erfolgen.
- Der Antrag auf befristeten Lagerort ist in der Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren mit Verfahrenscode "7100", Verfahrenszusatzcode „710" zu stellen. Die Bewilligung erfolgt mit der Überlassung zum Zolllagerverfahren.
- Die maximale Frist für eine Sonderlagerung beträgt 6 Monate. Die Frist kann in begründeten Fällen im konzeptiven Wege verlängert werden. Bei wiederholten Anträgen auf Fristverlängerung ist jedoch zu prüfen, inwieweit die Zolllagerbewilligung den Bedürfnissen des Lagerhalters noch entspricht.
- An befristeten Lagerorten gelagerte Waren sind in den Lagerbestandsaufzeichnungen zu erfassen und mit "BL" zu kennzeichnen. Sonderlagerungen sind im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Häufigkeit durch entsprechende Auswertungen zu überwachen.

3. Überführung in das Zoll-/Verwahrungslager

3.1. Zollstellen

Die Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren oder ein Verwahrungslager ist bei einer der in der Bewilligung angeführten Zollstellen abzugeben. Unbeschadet der aus Art. 221 Abs. 2 UZK-IA resultierenden örtlichen Bindung für die Ausfuhr (und auch für die

Wiederausfuhr) kann die Überwachungszollstelle zulassen, dass die Zollanmeldung in Einzelfällen bei einer anderen als in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abgegeben wird.

3.2. Zollanmeldung/Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

3.2.1. Anmelder

UZK	DA	IA	TDA
145, 170 (1) UA 2	-	-	-

Die Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren muss bei privaten Zolllagern vom Bewilligungsinhaber, der zugleich Verfahrensinhaber ist, oder von einem Vertreter in seinem Auftrag abgegeben werden, da die Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens besondere Verpflichtungen mit sich bringt.

Bei öffentlichen Zolllagern muss die Zollanmeldung vom Verfahrensinhaber oder in seinem Auftrag abgegeben werden, da dieser für die Verpflichtungen, die sich aus der Überführung in das Verfahren ergeben, verantwortlich ist.

Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist vom Bewilligungsinhaber des Verwahrungslagers (der auch Verfahrensinhaber sein muss) oder von einem Vertreter in seinem Auftrag abzugeben.

Laut Rechtsmeinung der Fachabteilung des BMF ist im Anwendungsgebiet auch die indirekte Vertretung zulässig, da Art. 170 UZK keine Einschränkung hinsichtlich der Vertretungsart vorsieht. Im Leitfaden der Europäischen Kommission für besondere Verfahren ist die indirekte Vertretung nicht vorgesehen.

3.2.2. Standardzollanmeldung

Die Überführung in das Zolllagerverfahren oder in ein Verwahrungslager hat mittels Zollanmeldung, die elektronisch unter Angabe aller erforderlichen Daten gemäß [Anhang 1 der Verordnung](#) des Bundesministers für Finanzen betreffend die Festlegung des Inhalts von mit Mitteln der Datenverarbeitung oder schriftlich abgegebenen Zollanmeldungen (Zollanmeldungs-Verordnung 2016 – ZollAnm-V 2016) zu erfolgen.

Die für die (Zoll-)Anmeldungen erforderlichen Angaben des Anhangs B der UZK-IA sowie zusätzlich erforderliche nationale Codierungen sind in den e-zoll-Codelisten zusammengefasst.

Da weder im Zolllagerverfahren noch bei der Überführung in ein Verwahrungslager der Bewilligungsantrag auf Grundlage der Zollanmeldung gestellt werden kann (vereinfachtes Bewilligungsverfahren gemäß Artikel 163 UZK-DA), ist bei der Überführung immer eine gültige formelle Bewilligung in der Zollanmeldung anzuführen.

Die Anwendung vereinfachter Verfahren für die Abgabe der Zollanmeldung (vereinfachte Zollanmeldung, Anschreibeverfahren) für die Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren ist zulässig. Im Feld 37 der Zollanmeldung ist der Verfahrenscode „71xx“ einzutragen. Unter der 3. und 4. Stelle des Verfahrenscodes ist der Code für ein eventuell vorangegangenes Zollverfahren anzugeben, ansonsten „00“.

Bei der Überführung in ein Verwahrungslager ist immer eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung erforderlich. Vereinfachungen wie bei der Zollanmeldung sind hier nicht vorgesehen. Als Verfahrenszusatzcode ist in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung zusätzlich zum Verfahrenscode „7100“ der Code „7VW“ anzugeben.

Je nach bewilligtem Lagertyp lautet der Dokumentartencode für die Zolllagerbewilligung im Feld 44 der Zollanmeldung:

- C517: Bewilligung in Bezug auf den Betrieb zur Zolllagerung von Waren in einem privaten Zolllager
- C518: Bewilligung in Bezug auf den Betrieb zur Zolllagerung von Waren in einem öffentlichen Zolllager des Typs I

Der Dokumentenartencode für die Bewilligung eines Verwahrungslagers lautet:

- C509: TST Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung von Waren

In der Zollanmeldung zur Überführung von Waren in ein Zolllager/Verwahrungslager sind zusätzlich im Feld 49 der Lagertyp, das Lagerland und die Referenznummer der Bewilligung anzugeben.

3.2.3. Nämlichkeit und Äquivalenz

UZK	DA	IA	TDA
188-192	-	-	-

Die in der Bewilligung festgelegten Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung (siehe Abschnitt 2.1.2.) sind im Falle von Kontrollen vom Abfertigungsorgan auf ihre Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Sofern zweckmäßig, können ergänzende Maßnahmen getroffen werden. Die im Zuge der Abfertigung getroffenen Maßnahmen sind in der Zollanmeldung zu dokumentieren, um der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens und der Überwachungszollstelle die Prüfung der Einhaltung des Nämlichkeitssprinzips zu erleichtern.

Der Beschau kommt unter dem Gesichtspunkt der Nämlichkeitssicherung eine besondere Bedeutung zu. Bei Massenwaren ("Schüttgut") sind zusätzlich zu anderen individuell getroffenen Maßnahmen verstärkt Mengen- bzw. Gewichtsermittlungen vorzunehmen. Der Einsatz von Ersatzwaren erfordert nicht deren Überführung in das Verfahren. Ist die Verwendung von Ersatzwaren bewilligt, sind die in der Bewilligung festgelegten Überwachungsmaßnahmen, soweit sie die Einfuhrwaren betreffen und im Zuge der Abfertigung zu treffen sind, vom Abfertigungsorgan umzusetzen. Beschaffheitskontrollen und Verriegelung sind stichprobenweise auch im Rahmen des Äquivalenzprinzips vorzunehmen, um später über Vergleichsmerkmale zu den verwendeten Ersatzwaren zu verfügen.

3.2.4. Fristen

Wie schon unter Abschnitt 2.5.2. angeführt, ist für die Erledigung der Lagerung grundsätzlich keine Frist vorgesehen, die Lagerwaren können also beliebig lange im Zolllager belassen werden. Unter außergewöhnlichen Umständen (Gesundheitsgefährdung bei langfristiger Lagerung, usw.) kann allerdings eine Frist für die Erledigung festgesetzt werden.

Für die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung ist zwar eine Frist von 90 Tagen festgesetzt, diese wird in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung aber nicht angegeben.

3.2.5. Vereinfachte Zollanmeldung und Anschreibeverfahren

Die Anwendung vereinfachter Verfahren (vereinfachte Zollanmeldung gemäß Art. 166 UZK und Anschreibeverfahren gemäß Art. 182 UZK) für die Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren sowie für deren Entnahme aus dem Zolllager ist zulässig. Ausgenommen ist lediglich die Anwendung des Anschreibeverfahrens für Sendungslager.

Für die Überführung von Waren in ein Verwahrungslager ist die Anwendung vereinfachter Verfahren hingegen nicht vorgesehen, da sich diese lediglich auf die Vereinfachungen in Bezug auf Zollanmeldungen beziehen und im Fall der vorübergehenden Verwahrung nicht greifen.

3.2.6. Überwachung

Um die Überwachung des Verfahrens sicherzustellen, haben die Überwachungszollstellen regelmäßig Abfragen über die das Zolllagerverfahren/Verwahrungslager betreffenden (Zoll-)Anmeldungen mittels der zur Verfügung stehenden Abfrageinstrumente (e-zoll Reporting) durchzuführen.

3.3. Sicherheit

Da über die Sicherheitsleistung bereits anlässlich der formellen Bewilligungserteilung abgesprochen werden muss, ist im Rahmen der Überführung in das Zolllagerverfahren/Verwahrungslager keine weitere Sicherheitsleistung erforderlich.

Betreffend die Sicherheitsleistung, die im Rahmen der Bewilligungserteilung erfolgt, siehe Abschnitt 2.3.3. Die Art der Sicherheitsleistung ist in der Zollanmeldung zur Überführung von Waren ins Zolllager zu codieren.

3.4. Handelspolitische Maßnahmen

Handelspolitische Maßnahmen sind anlässlich der Überführung in das Zolllagerverfahren/Verwahrungslager nur dann anzuwenden, wenn sich diese Maßnahmen auf das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union beziehen. Maßnahmen, die ausschließlich für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgesehen sind, sind bei der Überführung ins Zolllager/Verwahrungslager nicht anwendbar.

3.5. Verbote und Beschränkungen

Bei der Überführung von Nichtunionswaren in das Zolllagerverfahren/Verwahrungslager sind die jeweiligen Vorschriften bezüglich Verbote und Beschränkungen, soweit sich diese auch auf das Zolllagerverfahren/die vorübergehende Verwahrung beziehen, zu beachten.

3.6. Umbuchungen

3.6.1. Vom Verwahrungslager ins Zolllager

Wenn an derselben Örtlichkeit ein Verwahrungs- und ein Zolllager bewilligt wurden, können die im Verwahrungslager gelagerten Waren ohne physische Lagerbewegung aus der vorübergehenden Verwahrung in das Zolllagerverfahren übergeführt werden. Für die Überführung in das Zolllagerverfahren ist jedoch eine Zollanmeldung erforderlich. Mit der Überlassung der Waren zum Zolllagerverfahren hat der Bewilligungsinhaber eine Umbuchung in den Bestandsaufzeichnungen vorzunehmen.

3.6.2. Von einer Lagerstätte in eine andere Lagerstätte (Umlagerung)

Die Beförderung zwischen zwei in derselben Bewilligung zugelassenen Lagerstätten (Umlagerung) kann ohne Verfahrenswechsel und ohne weitere Förmlichkeiten erfolgen. Aus den Bestandsaufzeichnungen müssen aber der jeweilige Standort der Lagerwaren sowie der physische Lagerbestand an jedem Lagerort jederzeit ersichtlich sein, was eine Umbuchung erforderlich macht.

3.7. Waren aus einem besonderen Verfahren

Sollen Waren aus einer aktiven Veredelung oder vorübergehenden Verwendung in das Zolllagerverfahren überführt werden, so ist im Feld 44 der Zollanmeldung der entsprechende zusätzliche Informationscode (siehe e-zoll Codeliste NC_49000) aufzunehmen:

10200	AV/S-Waren - Waren aus der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren)
10300	AV/S-Waren, Handelspolitik - Waren aus der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren), die handelspolitischen Maßnahmen unterliegen
10500	VV-Waren - Waren aus der vorübergehenden Verwendung

Dasselbe gilt, wenn aus den Vorpapieren der Einlagerung hervorgeht, dass bestimmte Waren besonderen handelspolitischen Maßnahmen unterliegen. Die Vermerke müssen fixer Bestandteil der Aufzeichnungen sein und begleiten die Waren in Form gleichartiger Vermerke in den weiteren Zollpapieren und Zollverfahren.

4. Erledigung des Verfahrens (Entnahme aus dem Zolllager/Verwahrungslager)

UZK	DA	IA	TDA
149, 215	174	264	-

4.1. Allgemeines

Das Zolllagerverfahren gilt als erledigt, wenn die ins Zolllager übergeführten Waren

- in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden,
- aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden,
- zerstört werden und kein Abfall übrig bleibt oder
- zu Gunsten der Staatskasse aufgegeben werden.

Die vorübergehende Verwahrung gilt als beendet, wenn die im Verwahrungslager gelagerten Waren innerhalb von 90 Tagen

- in ein Zollverfahren übergeführt werden oder
- wiederausgeführt werden.
- Zusätzlich führen auch die in Art. 197 ff UZK angeführten Verwertungsmöglichkeiten (Zerstörung, Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse, Beschlagnahme) nach Art. 147 Abs. 4 UZK zur Beendigung der vorübergehenden Verwahrung.

Als Beendigungsnachweis des Zolllagerverfahrens/der vorübergehenden Verwahrung dient die Wiederausfuhranmeldung, die jeweilige Zollanmeldung für das nachfolgende Zollverfahren bzw. der Nachweis über die Zerstörung oder Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse. In den Bestandsaufzeichnungen ist auf den jeweiligen Beleg Bezug zu nehmen.

Wurden Waren derselben Art und Qualität im Rahmen einer Bewilligung mit zwei oder mehreren Zollanmeldungen in das Zolllagerverfahren (nicht aber in das Verwahrungslager) übergeführt, so gilt das Verfahren mit der Überführung solcher Waren in ein anschließendes Zollverfahren für diejenigen Waren als erledigt, die mit der ältesten Zollanmeldung in das Verfahren übergeführt worden sind (First In First Out (FIFO) Prinzip).

Das FIFO-Prinzip gilt auch im Fall des Verbringens der Waren aus dem Zollgebiet der Union und bei Zerstörung der Waren ohne übrigbleibende Abfälle.

Der Inhaber der Bewilligung oder der Inhaber des Verfahrens kann aber die Erledigung in Bezug auf bestimmte in das Zolllagerverfahren übergeführte Waren beantragen. Das wird in der Regel der Fall sein, wenn die Identifizierung der eingelagerten Sendungen oder Artikel eindeutig möglich ist (zB diverse Sendungen für verschiedene Empfänger oder wenn die eingehenden Sendungen gescannt werden).

Die Anwendung des FIFO-Prinzips darf jedenfalls nicht zu einem ungerechtfertigten Einfuhrabgabenvorteil führen.

4.2. Handelspolitische Maßnahmen

Die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen richtet sich nach den für das nachfolgende Zollverfahren geltenden Vorschriften. Dies gilt auch für die Wiederausfuhr.

4.3. Zollstellen

Die Zollanmeldung zur Erledigung des Zolllagerverfahrens/Beendigung der vorübergehenden Verwahrung ist bei einer dafür in der Bewilligung festgelegten Zollstelle abzugeben.

Die Überwachungszollstelle kann zulassen, dass die Zollanmeldung auch bei einer anderen Zollstelle abgegeben wird. Wird das Zolllagerverfahren durch Wiederausfuhr erledigt, sind die Zuständigkeitsbestimmungen des Art. 221 Abs. 2 UZK-IA zu beachten.

4.4. Überlassung zum rechtlich freien Verkehr

UZK	DA	IA	TDA
85, 86 (1)	-	-	-

Wird das Zolllagerverfahren oder die vorübergehende Verwahrung durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erledigt, so gelten immer die zum Zeitpunkt der Zollschuldentstehung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen. Zeitpunkt der Zollschuldentstehung ist in diesen Fällen der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung von Waren aus dem Zolllager/Verwahrungslager in den zollrechtlich freien Verkehr. Der entsprechende Zollsatz beinhaltet Antidumpingzölle, Ausgleichszölle usw.

Bei der Ermittlung des Zollwertes sind neben den allgemeinen Vorschriften über die Zollwertermittlung die besonderen, für das Zolllagerfahren geltenden Vorschriften zu beachten.

4.5. Wiederausfuhr

UZK	DA	IA	TDA
149, 270 (2)	-	221 (2)	-

Wird das Zolllagerverfahren durch Wiederausfuhr erledigt, ist eine Zollanmeldung erforderlich, und die Zuständigkeitsbestimmung des Art. 221 Abs. 2 UZK-IA sind zu beachten. Auf die Wiederausfuhr sind die Bestimmungen der Ausfuhr gemäß Art. 270 Abs. 2 UZK sinngemäß anzuwenden. Im Feld 37 der Anmeldung ist der Verfahrenscode "3171" anzugeben.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten auch für die Wiederausfuhr von Waren aus einem Verwahrungslager. Die direkte Wiederausfuhr aus einem Verwahrungslager geht auch mit Versandverfahren T1, mit einer summarischen Ausgangsanmeldung oder mit einer Wiederausfuhranzeige.

Als Ausführer oder Anmelder muss dabei nicht zwangsläufig der Bewilligungsinhaber oder der Verfahrensanhänger auftreten, ein Eigentumsübergang an den Lagerwaren während des

Zolllagerverfahrens ist unbeschadet des Verbots des Einzelhandelsverkaufs zulässig. Sofern kein Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten nach Art. 218 UZK vorliegt, obliegt dem Inhaber des Verfahrens jedoch stets der Nachweis über die ordnungsgemäße Erledigung des Zolllagerverfahrens.

4.5.1. Beförderung zur Ausgangszollstelle

UZK	DA	IA	TDA
219	179 (3) c und (4)	267	-

Die Beförderung von Waren zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Erledigung des Zolllagerverfahrens durch die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union erfolgt im Rahmen der Wiederausfuhranmeldung.

Das Zolllagerverfahren/die vorübergehende Verwahrung gilt als erledigt, nachdem die zur Wiederausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen haben. Innerhalb von 100 Tagen nach Entnahme aus dem Zolllager müssen die entsprechenden Vermerke über den Ausgang der Waren in den Aufzeichnungen aufgenommen worden sein. Diese Frist kann auf Antrag des Verfahrensinhabers verlängert werden.

Bei dieser Frist handelt es sich zwar um eine Bestimmung für die besonderen Verfahren, da aber für die Erfassung der Austrittsvermerke in den Aufzeichnungen des Verwahrungslagers keine derartigen Regelungen existieren, kann aufgrund der vorliegenden Analogien die Frist von 100 Tagen auch auf Verwahrungslager angewendet werden.

Das Zolllagerverfahren kann auch durch Wiederausfuhr bei der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens in Verbindung mit der Überführung in ein externes Versandverfahren erledigt werden. In diesem Fall ist die Ausgangszollstelle gemäß Artikel 329 Abs. 5 UZK-IA die Abgangszollstelle des Versandvorgangs. Das Zolllagerverfahren gilt als erledigt, sobald die entnommenen Lagerwaren in das nachfolgende Versandverfahren übernommen wurden.

4.6. Erledigung durch Versand

UZK	DA	IA	TDA
149, 215	-	-	-

Liegt der Bestimmungsort der Lagerwaren nicht in einem Drittland oder an einer Ausgangsstelle, ist die Erledigung mittels Wiederausfuhranmeldung nicht zulässig,

stattdessen ist das externe Versandverfahren zu wählen, das gilt auch für die vorübergehende Verwahrung.

4.7. Erledigung durch Anschlusslagerung

UZK	DA	IA	TD
219	179	-	-

Unter Anschlusslagerung ist die formlose Beförderung von einer Lagerstätte eines Bewilligungsinhabers zur Lagerstätte eines anderen Bewilligungsinhabers zu verstehen.

Werden Waren formlos von einem Zolllager A zu einem Zolllager B eines anderen Bewilligungsinhabers befördert, so wird das Verfahren gemäß dem EU-Leitfaden für Besondere Verfahren für die aus dem ersten Zolllager entnommenen Waren in dem Zeitpunkt erledigt, in dem der zweite Bewilligungsinhaber entweder

- bei Nutzung eines Anschreibeverfahrens:

eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem er die Waren in sein eigenes Verfahren übergeführt hat, an den ersten Inhaber sendet.

Unternehmen A bewahrt die Empfangsbestätigung in seinen Aufzeichnungen auf und wird von seiner Haftung befreit (Angabe der MRN oder internen Bezugsnummer, die in der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders verwendet wurde).

- bei Verwendung einer Standard-Zollanmeldung:

dem Unternehmen A die MRN und den Zeitpunkt der Überführung in das anschließende Zollverfahren mitteilt. Unternehmen A übernimmt diese Angaben in seine Aufzeichnungen.

Im Fall der vorübergehenden Verwahrung wird im Anwendungsgebiet die formlose Beförderung von einer Lagerstätte eines Bewilligungsinhabers zur Lagerstätte eines anderen Bewilligungsinhabers nicht zugelassen.

4.8. Erledigung durch Vernichtung oder Zerstörung

UZK	DA	IA	TD
149, 215	-	-	-

Das Zolllagerverfahren/die vorübergehende Verwahrung kann auch durch die Vernichtung von Lagerwaren erledigt werden. Entweder werden die Waren auf Grundlage einer

Bewilligung für die aktive Veredelung (in der die Vernichtung als Veredelungsart zugelassen wurde) vernichtet, oder auf Grundlage einer vorherigen Anzeige des Bewilligungsinhabers unter zollamtlicher Überwachung. Im Fall der Vernichtung von Lagerwaren im Rahmen der aktiven Veredelung ist das Zolllagerverfahren/die vorübergehende Verwahrung erledigt, sobald die Waren in das nachfolgende Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt wurden. Im Fall der Vernichtung unter amtlicher Aufsicht wird das Zolllagerverfahren/die vorübergehende Verwahrung nach der Vernichtung unter Hinweis auf das entsprechende Vernichtungsprotokoll erledigt.

Beispiele für Zerstörungen im Rahmen der aktiven Veredelung:

Waren werden in das Zolllagerverfahren übergeführt. Während der Lagerung im Zolllager müssen die in das Verfahren übergeführten Waren auf Verlangen des Inhabers des Verfahrens zerstört werden. Die Zerstörung sollte im Verfahren der aktiven Veredelung erfolgen.

Option 1 – Dem Wirtschaftsbeteiligten wurde bereits eine Standardbewilligung für die aktive Veredelung erteilt.

In diesem Fall könnte der Umfang der Bewilligung geändert werden, indem die „Zerstörung“ als bewilligtes Veredelungsverfahren hinzugefügt wird, wenn die Zerstörung nicht bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung für die aktive Veredelung bewilligt wurde.

Option 2 – Dem Wirtschaftsbeteiligten wurde noch keine Standardbewilligung für die aktive Veredelung erteilt.

In diesem Fall wäre die einfachste Möglichkeit, dass der Wirtschaftsbeteiligte eine Bewilligung auf der Grundlage der Zollanmeldung beantragen würde. Wenn dies nicht möglich sein sollte (beispielsweise bei Waren, die Anhang 71-02 UZK-DA unterliegen), kann der Wirtschaftsbeteiligte eine Standardbewilligung für die aktive Veredelung beantragen.

4.9. Erledigung durch Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse

UZK	DA	IA	TDA
149, 215	-	-	-

Werden Waren die sich im Zolllager/Verwaltungslager befinden, zugunsten der Staatskasse aufgegeben, ist für diese das Zolllagerverfahren bzw. die vorübergehende Verwahrung ebenfalls erledigt. Der Antrag auf Aufgabe zugunsten der Staatskasse ist beim zuständigen Kundenteam einzubringen, in weiterer Folge prüft das Team Abgabensicherung Zoll die Verwertungsmöglichkeit der betreffenden Waren. Ist eine Verwertungsmöglichkeit gegeben, wird das zuständige Kundenteam verständigt und es werden in weiterer Folge die Waren mit Annahmeanordnung vom Team Abgabensicherung Zoll übernommen.

Die Aktenzahl der positiven Erledigung des Antrags auf Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse dient als Nachweis der Beendigung und ist in den Lageraufzeichnungen zu vermerken.

4.10. Unregelmäßigkeiten

4.10.1. Ausfuhr statt Wiederausfuhr

UZK	DA	IA	TD
173, 124 (1) k	-	-	-

Wurden Waren aus dem Zolllager/Verwahrungslager zum Zweck der Wiederausfuhr entnommen, jedoch irrtümlich zum Ausfuhrverfahren anstatt zur Wiederausfuhr angemeldet (irrtümliche Verwendung des Verfahrenscodes 10 anstatt 31), entsteht grundsätzlich die Zollschuld nach Art. 79 UZK wegen Entziehens aus der zollamtlichen Überwachung.

Jedoch kann die Überwachungszollstelle in Anwendung des Art. 173 UZK bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen den Verfahrenscode in der Zollanmeldung nachträglich korrigieren (vgl. EuGH 14.01.2010, [C-430/08](#)), wodurch eine nach Art. 79 UZK entstandene Zollschuld gemäß Artikel 124 Abs. 1 Buchstabe k UZK erlischt:

- Die Nämlichkeit der Waren ist anhand der vorgelegten Unterlagen feststellbar;
- es liegt keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers bei der Wahl des unzutreffenden Zollverfahrens vor;
- es liegt kein Hinweis vor, dass die Waren zwischenzeitlich als Rückwaren einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr der Union wiedereingeführt worden sind.

Die Korrektur nach Artikel 173 UZK kann amtswegig oder auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden und hat bescheidmäßig zu erfolgen. Ferner ist die Korrektur in der Ausfuhranmeldung mit Verweis auf die Geschäftszahl des Bescheides zu vermerken.

4.10.2. Verbringung aus dem Zollgebiet ohne Gestellung und ohne Abgabe einer Ausfuhranmeldung

UZK	DA	IA	TD
79	-	-	-

Wurden im Zolllagerverfahren oder im Verwahrungslager befindliche Waren ohne Gestellung und ohne Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung aus dem Zollgebiet der Union verbracht,

ist gemäß Art. 79 UZK wegen Entziehens der Ware aus der zollamtlichen Überwachung die Zollschuld entstanden.

4.10.3. Fälschliche Eröffnung eines internen Versandverfahrens (T2)

UZK	DA	IA	TDA
79	-	-	-

Wurde für im Zolllagerverfahren oder im Verwahrungslager befindliche Waren fälschlicherweise ein internes Versandverfahren eröffnet, ist im Zeitpunkt der Eröffnung des internen Versandverfahrens die Zollschuld gemäß Art. 79 UZK entstanden.

4.11. Zerstörung oder Verlust im Zolllager

UZK	DA	IA	TDA
215	-	264	-

Sind Waren, die sich in einem besonderen Verfahren befinden und zusammen mit anderen Waren aufbewahrt werden, völlig zerstört worden oder unwiederbringlich verloren gegangen, so können die Zollbehörden den Nachweis des Inhabers des Verfahrens über die tatsächliche Menge der zerstörten oder verloren gegangenen in dem Verfahren befindlichen Waren anerkennen.

Vermag der Inhaber des Verfahrens einen solchen für die Zollbehörden annehmbaren Nachweis nicht vorzulegen, so wird die Menge der zerstörten oder verloren gegangenen Waren anhand des Anteils von Waren derselben Art ermittelt, die sich zum Zeitpunkt der Zerstörung oder des Verlusts in dem Verfahren befanden.

Natürlicher Verlust:

Wenn es bei Waren, die in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden, zu einem natürlichen Verlust kommt, ist dieser natürliche Verlust nicht als Nichterfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen im Sinne von Artikel 79 UZK zu betrachten. Daher entsteht in diesem Fall keine Zollschuld.

Verlust bei üblichen Behandlungen:

Auch bei verschiedenen üblichen Behandlungen (beispielsweise bei der in Anhang 71-03 UZK-DA in Nummer 10 genannten Behandlung durch Entstielien oder Entsteinen von

Früchten) entsteht infolge von Gewichtsverlusten durch übliche Behandlungen (andere als natürliche Verluste) keine Zollschuld.

5. Abrechnung

UZK	DA	IA	TDA
-	175	-	-

Weder im Zolllagerverfahren noch bei der vorübergehenden Verwahrung ist eine Abrechnung vorgesehen.

6. Überwachung des Verfahrens und Monitoring der Bewilligung

6.1. Mitteilungspflichten

UZK	DA	IA	TDA
23 (2)			

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der Überwachungszollstelle Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung für die Zolllagerung von Waren oder den Betrieb eines Verwahrungslagers eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

Beispiele für mitteilungspflichtige Ereignisse sind:

- *beabsichtigte Vergrößerung/Verkleinerung der Lagerflächen*
- *Erhöhung des Referenzbetrages*
- *neuer Zollverantwortlicher*
- *Fehlmengen/Schwund*
- *Insolvenzverfahren*

7. Richtlinien für die automatisationsunterstützte Bestandsführung (DV-Schema)

7.1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien für die automatisationsunterstützte Führung von Bestandsaufzeichnungen (kurz: RL/DV) gelten gleichermaßen für Zoll- und Verwahrungslager.

Die RL/DV ergänzen die allgemeinen Richtlinien für Bestandsaufzeichnungen (Abschnitt 2.5.3.) um Standards und DV-Schemata für automatisationsunterstützt geführte Aufzeichnungen.

Im Einzelfall zweckmäßige Abweichungen von den allgemeinen Standards können im Einvernehmen zwischen Antragsteller und bewilligungsertilender Zollstelle festgelegt werden.

Die RL/DV befassen sich nicht mit öffentlichen Zolllagern des Typs II (diese werden im Anwendungsgebiet nicht bewilligt) und nicht mit öffentlichen Zolllagern des Typs III (anstelle der Bestandsaufzeichnungen treten hier zollamtliche Aufzeichnungen).

Die RL/DV sind keine verbindlichen Vorschriften, sondern leiten die technischen Aspekte und Prozesse für die Bestandsführung aus den einschlägigen Unionsvorschriften und nationalen Zollvorschriften ab und stellen die Mindestanforderungen als Standards dar. Die Standards leiten sich aus den Art. 148 Abs. 4 und 214 UZK, sowie Art. 116 und 178 UZK-DA und aus den für die jeweiligen Lagertypen geltenden besonderen Vorschriften ab.

7.2. Zielsetzung

Die mit den RL/DV geschaffenen Standards

- unterstützen die einheitliche Rechtsanwendung,
- dienen den Systemerstellern als Orientierungshilfe bei der Programmentwicklung,
- bieten den Systemanwendern Rechtssicherheit hinsichtlich Form und Vollständigkeit der Bestandsführung,
- und liefern den Überwachungszollstellen Anhaltspunkte über die technischen und inhaltlichen Anforderungen an die Bestandsaufzeichnungen.

Wesentliche Zielsetzung der RL/DV ist zudem die Gewährleistung von Transparenz und Datensicherheit bei der Dokumentation von Lagerbewegungen und Lagerbehandlungen.

7.3. Grundsätze

7.3.1. Automatisationsunterstützte Bestandsführung

Für die Betreibung von Zolllagern und Verwahrungslagern ist die automatisationsunterstützte Führung von Bestandsaufzeichnungen der Grundsatz. Manuelle Bestandsaufzeichnungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der bewilligungserteilenden Zollstelle und sind nur bei überschaubaren Lagerbewegungen zuzulassen.

7.3.2. Schnittstelle Zollanmeldung-Bestandsaufzeichnung

Zwischen den im Informatikverfahren abgegebenen (Zoll-)Anmeldungen zum Zolllagerverfahren/zur vorübergehenden Verwahrung bzw. deren Erledigung und den automatisationsunterstützt geführten Bestandsaufzeichnungen ist eine Schnittstelle einzurichten.

7.3.3. Einzelverwahrungs-Verwahrungslager

Für die Dauer der formlosen Einzelverwahrung besteht keine Verpflichtung, die in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren in einem Bestandsaufzeichnungsprogramm zu erfassen. Die Verpflichtung besteht erst dann, wenn die Waren in ein Verwahrungslager aufzunehmen sind, dh. spätestens nach Ablauf der Frist für die formlose Einzelverwahrung und sofern die Waren nicht direkt in ein Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt werden. Die Gesamtverwahrungsfrist (formlose Einzelverwahrung und Lagerung im Verwahrungslager) darf 90 Kalendertage nicht überschreiten.

Aufzeichnungen über die formlose Einzelverwahrung an zugelassenen Warenorten können aber auch im Rahmen des Bestandsaufzeichnungsprogramms für bewilligte Verwahrungs-/Zolllager erfolgen.

7.3.4. Zollanmeldung

Für die gestellten Waren ist spätestens nach Ablauf der Frist für die formlose Einzelverwahrung gemäß Artikel 115 Abs. 2 UZK-DA (3 bzw. 6 Tage nach Gestellung am zugelassenen Warenort) eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung im Verwahrungslager abzugeben, sofern die Waren nicht direkt zu einem Zollverfahren überlassen oder wiederausgeführt werden.

Zollanmeldungen zum Zolllagerverfahren sind ausschließlich im Informatikverfahren (e-zoll) abzugeben. Zu den im Anwendungsgebiet möglichen Arten der Zollanmeldung und zu den jeweiligen Datenanforderungen siehe Abschnitt 3.2.

7.3.5. Datensicherheit und Wartung

Die Anforderungen an die Datensicherheit der verwendeten Programme dienen den Zollbehörden und den Bewilligungsinhabern gleichermaßen, zumal bei fehlender oder mangelnder Datensicherheit regelmäßig zusätzliche Nachweise über die Richtigkeit der Transaktionen verlangt werden müssen. Daher sind Datensicherheit, Systemaktualität, Systemanpassung (im Falle erkannter Fehler, neuer Rechtssituationen usw.) und Wartungstätigkeit integrierte Bestandteile der automatisierten Bestandsführung.

7.4. Definitionen

7.4.1. DV-Schema

Ein nach den RL/DV erstelltes und formell abgenommenes Softwareprogramm, das die Erfordernisse eines Inhabers einer Zolllager- oder Verwahrungslagerbewilligung abdeckt. Die Grundlage für das System stellen die zollrechtlichen Bestimmungen dar, einschließlich der Überwachungspflicht durch die Zollbehörden.

7.4.2. Systemersteller

Jeder Softwareentwickler, der ein DV-Schema für einen Inhaber einer Zolllager- oder Verwahrungslagerbewilligung erstellt. Systemersteller können Softwarehäuser, aber auch Bewilligungsinhaber selbst sein. Wesentlich sind Kenntnisse auf dem EDV- und Zollsektor. Es ist daher möglich, dass Systemersteller und Systemanwender identisch sind.

7.4.3. Systemanwender

Inhaber einer Bewilligung zur Führung eines Zoll- oder Verwahrungslagers, der auf der Grundlage eines für den Betrieb eines Lagers abgeschlossenen Servicevertrages mit dem Systemersteller eine Bewilligung für die Betreibung eines Zoll- oder Verwahrungslagers erhalten hat und im Rahmen dieser Bewilligung tätig ist.

7.5. Standards

7.5.1. Sendungslager

Grundsätzlich sind sendungsbezogene Bestandsaufzeichnungen die Norm. Artikelbezogene Bestandsaufzeichnungen sind für Zolllager nicht ausgeschlossen (wohl aber für Verwahrungslager, hier sind ausschließlich sendungsbezogene Aufzeichnungen vorgesehen), gehen aber über die erforderlichen Mindeststandards hinaus. Für Sendungslager ist ein genormtes DV-Schema erforderlich.

Hinsichtlich der Bestandsführung sind Verwahrungs- und Zolllager identisch. Somit ist bei gleichzeitig bewilligten Verwahrungs- und Zolllagern nur eine Bestandsaufzeichnung zu

führen, deren Unterscheidung lediglich über das Leitzeichen erfolgt. Jeder Eingang ist in einer Lagerbestandsaufzeichnung zu buchen, ebenso die entsprechenden Warenbewegungen, Veränderungen und Behandlungen. Nach dem Eingang und nach jeder Warenbewegung bzw. Veränderung ist automatisch ein Bestand über die restlichen bzw. verbleibenden Waren zu ermitteln. Die Lagerbestandsaufzeichnung eines Einganges ist erschöpft bzw. als beendet anzusehen, wenn der entsprechend ermittelte Bestand erstmals Null ergibt.

7.5.2. Artikellager

Für manche Lagerung von Waren im Zolllager sind artikelbezogene Bestandsaufzeichnungen sinnvoll. Dies ist dann der Fall, wenn nicht ganze Verpackungseinheiten (wie zB Paletten) auf einmal ein- und ausgelagert werden sollen, sondern deren Inhalt chargeweise aus dem Zolllager entnommen werden soll.

Ein genormtes DV-Schema ist nicht erforderlich, jedoch ist eine Darstellung des DV-Ablaufes einschließlich der Sicherungsmaßnahmen mit dem Bewilligungsantrag vorzulegen.

Der Datenumfang unterscheidet sich von den sendungsbezogenen Bestandsaufzeichnungen wie folgt:

- Es erfolgt keine Datenübernahme aus dem Vorpapier und somit
- keine Vergabe einer Lagernummer
- maßgeblich ist die jeweilige MRN der Überführung in das Zolllagerverfahren, sowohl ein- als auch ausgangsseitig
- die MRN dient auch als Vorverbuchung für das anschließende Zollverfahren
- die Bestandsaufzeichnungen orientieren sich an den jeweiligen Artikelnummern der einzulagernden Waren
- ein Bestand über die restlichen bzw. verbleibenden Waren muss jederzeit festgestellt werden können
- es ist jedoch nicht erforderlich, den Bestand nach jeder Warenbewegung bzw. Veränderung abzubilden; es ist ausreichend, den Bestand einmalig artikelbezogen anzuführen.

7.5.3. Programmfreigabe für sendungsbezogene Bestandsaufzeichnungen

Softwareprogramme für die Führung von sendungsbezogenen Bestandsaufzeichnungen sowie Versionsänderungen, soweit diese die Buchungs- und Rechenlogik betreffen, sind vor ihrem Einsatz dem Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zur Prüfung und

Abnahme vorzulegen. Nach positivem Ergebnis einer abschließenden formellen Prüfung erfolgt eine generelle Freigabe in Form einer Mitteilung an den Systemersteller.

Freigegebene Programme können im Anwendungsgebiet ohne neuerliche Programmprüfung anlässlich der Erteilung von Bewilligungen für Zolllager/Verwahrungslager anerkannt werden. Der Systemersteller ist hinsichtlich des EDV-Programms unmittelbarer Ansprechpartner und Auskunftsberichtigter gegenüber der Verwaltung.

Die jeweils freigegebenen Versionen sind im Zuge der Antragstellung bzw.

Bewilligungserteilung beim Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zu erfragen.

Verantwortlicher gegenüber der Zollbehörde für den Verfahrensablauf ist der Systemanwender, nicht der Systemersteller. Der Inhaber der Bewilligung hat die aus der Betreibung des Zolllagers/Verwahrungslagers entstehenden Rechtsfolgen zu tragen. Auch bei generell begutachteten Programmen ist somit der Bewilligungsinhaber für die Richtigkeit der Bestandsaufzeichnungen und der Verfahrensinhaber für die Richtigkeit der Zollanmeldungen verantwortlich.

7.5.4. Aufgaben der EDV

Die EDV dient zur Datenerfassung und Datensicherung. Daten werden vom System bei der Erfassung menügesteuert verlangt (Eingabemasken), weiterverarbeitet, überwacht und unveränderbar gesichert. Überwacht wird auch die Identifikation der Zugangsberechtigten.

Die Datensicherung in der vorgegebenen Weise ist ein wesentlicher Bestandteil des DV-Schemas.

7.5.5. Programm

Jedes Programm hat einen Programmnamen und eine Versionsnummer zu tragen.

Programmname und Versionsnummer sind im Hauptbildschirm oder zumindest in einer vom Hauptbildschirm direkt aufrufbaren Maske sichtbar zu machen.

7.5.5.1. Daten

Daten, die der Zollverwaltung in Form einer Datei (zB E-Mail, Datenträger) zur Verfügung gestellt werden, sind in einem der Behörde zugängigen und auswertbaren EDV-Format (zB Excel-Tabellen) zur Verfügung zu stellen. In begründeten Sonderfällen können die Daten auch in einem ASCII-Format (CSV oder Felder fixer Länge) übergeben werden.

7.5.5.2. Archivierung

Die Datenarchivierung muss der Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren entsprechen ([§ 131 Abs. 3 BAO](#) und [§ 132 BAO](#)). Die zum Einsatz gekommene Versionsnummer muss ebenso wie alle

nötigen Daten historisch gespeichert werden. Die Archivierung muss garantieren, dass im Zuge einer Reorganisation der Daten sämtliche seinerzeit verwendeten Tabellen wieder mit den entsprechenden Daten so zur Verfügung stehen, dass diese EDV-mäßig nachvollzogen werden können.

7.5.6. Programmdokumentation

7.5.6.1. Handbuch für Systemanwender

Dem Systemanwender ist vom Systemersteller ein Handbuch, eine Dokumentation oder dergleichen zur Verfügung zu stellen, die dem Anwender die sachgerechte Bedienung des Programms erläutert, ihm im Falle unsachgemäßer Bedienung auftretende Fehlermeldungen erklärt und eine Behebung der entstandenen Fehler ermöglicht. Die für die Eingabe von Testdaten erforderlichen Schritte müssen angegeben sein. Auch ein Hinweis, dass im Programm keine Änderungen von Systemeinstellungen durch den Anwender zugelassen sind, hat zu erfolgen.

Änderungen gegenüber Vorversionen, die Auswirkungen auf die Art der Dateneingabe haben, sind anlässlich der Einspielung der neuen Version gesondert hervorzuheben.

7.5.6.2. Verfügbarkeit der Dokumentationen

Beim Systemersteller muss die Programmdokumentation bzw. das Handbuch für Systemanwender ebenso lange wie die damit erstellten Daten bzw. Programme selbst aufbewahrt werden.

Beim Systemanwender muss die Programmdokumentation bzw. das Handbuch für Systemanwender ebenso lange wie die damit erstellten Daten aufbewahrt werden.

7.5.6.3. Einlagerung

Nach Ablauf der maximal 90-tägigen Verwahrungsfrist (abhängig davon, ob eine formlose Einzelverwahrung oder ein Verwahrungslager vorangegangen war) ist eine Anmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren im Informatikverfahren (e-zoll) abzugeben.

Die von der Zollanmeldung erfassten Waren sind als Eingang in der Lagerbestandsaufzeichnung anzuführen und in der Spalte "Erledigung" mit Verfahrenscode "71xx 000" (bei Sonderlagerung 71xx 710) und vergebener MRN als Eingang ins Zolllager zu kennzeichnen. Anschließend ist automatisch ein Bestand zu ermitteln.

Wenn Teilpositionen einer im Verwahrungslager erfassten Sendung vor Ablauf der Gesamtverwahrungsfrist in das Zolllager umgebucht werden sollen, ist für diesen Teil eine neue Lagernummer zu vergeben. Vorverbuchung der Anmeldung zum Zolllagerverfahren ist in diesem Fall die im Verwahrungslager vergebene Lagernummer.

7.5.6.4. Erfassung von Versandscheindaten

Grundsätzlich hat die Anzahl der einzelnen Positionen bzw. die Summe der einzelnen Positionsdaten (Anzahl der Packstücke und der Rohmasse) in der Lagerbestandsaufzeichnung mit jenen im Vorpapier angegebenen Positionen überein zu stimmen.

Es können sich jedoch – vor allem bei NCTS-Dokumenten – Abweichungen ergeben.

Folgende Varianten führen daher zu keiner eigenen Position in den Lagerbestandsaufzeichnungen:

- Werden in einer Positionsdatenzeile Packstücke mit einer Rohmasse von Null angegeben, erfolgt die Erfassung bei der übergeordneten (Lagerbestands-)Position; dies gilt ebenso im umgekehrten Fall – also bei Null Packstücken mit einer Rohmasse; bei Abbuchungen wird die Anzahl bei der entsprechenden Datenzeile abgebucht, die Rohmasse bei der übergeordneten Positionsdatenzeile.
- Sofern im Vorpapier die Anzahl der Packstücke und der Rohmasse einer Positionsdatenzeile gleich Null ist, dienen diese Angaben ausschließlich als Kommentarzeile einer Position in den Lagerbestandsaufzeichnungen.

7.5.7. Tätigkeiten im Zolllager

Für folgende Tätigkeiten im Zolllager (Korrektur auch im Verwahrungslager) sind EDV-mäßige Aufzeichnungen zu führen und entsprechende Bestände daraus automatisch zu ermitteln:

7.5.7.1. Lagerbehandlung

Nichtunionswaren können ausschließlich im Zolllager behandelt (auch übliche Behandlungen sind davon erfasst) werden. Sollen also Waren, die sich im Verwahrungslager befinden, lagerbehandelt werden, so hat diesbezüglich vorher eine Umbuchung zu erfolgen.

Wenn Teile einer sich im Verwahrungslager befindenden Ware einer Lagerbehandlung unterzogen werden sollen, ist für diesen Teil ebenso eine Anmeldung zum Zolllagerverfahren abzugeben und in diesem Fall eine neue Lagernummer zu vergeben. Die erhaltene MRN dient jeweils als Erledigung für die umgebuchte Ware und ist zugleich die Vorverbuchung für die neue Lagernummer. Eine Neuerfassung mit Lagernummer erübrigts sich, wenn sich die Sendung bereits im Zolllager befindet. Der Tag der Behandlung und der Umfang sind in der Lageraufzeichnung wie ein Eingang anzuführen und als Lagerbehandlung ("LB") zu kennzeichnen. Der anschließend darüber automatisch zu ermittelnde Bestand bleibt davon

unberührt; das bedeutet, dass die Lagerbehandlungen grundsätzlich bestandsneutrale Auswirkungen haben.

7.5.7.2. Vorübergehendes Entfernen

Nichtunionswaren können nach vorheriger Bewilligung durch die Zollbehörde vorübergehend aus dem Zolllager entfernt werden, wobei bei der zugehörigen Lagerbestandsaufzeichnung ausschließlich der Tag der Entnahme und die Geschäftszahl der Bewilligung anzuführen sind.

Der automatisch ermittelte Bestand bleibt davon unberührt; dafür sind in der Spalte "Erledigung" zusätzlich die von der vorübergehenden Entfernung betroffenen Bestände (Waren) anzuführen. Die Rückgabe der entfernten Waren in das Zolllager hat wie ein Eingang zu erfolgen, wobei der unmittelbar darüber automatisch ermittelte Bestand unverändert (da die Entnahme ebenfalls bestandsneutral war) bleibt. Die Frist für ein vorübergehendes Entfernen beträgt maximal 3 Monate.

7.5.7.3. Korrektur

Nachträgliche Korrekturen können auch ohne Befassung der jeweiligen Überwachungszollstelle durchgeführt werden. Die korrigierten Inhalte sind in der Lagerbestandsaufzeichnung wie ein Eingang zu buchen und als solche ("KO") zu kennzeichnen. In der Spalte "Erledigung" sind die näheren Angaben und Gründe zur Korrektur anzuführen. Der anschließend automatisch ermittelte Bestand bleibt, wenn die Korrektur keine mengenmäßige Auswirkung hat, unverändert. Ansonsten wird der anschließend automatisch ermittelte Bestand entsprechend der mengenmäßigen Korrektur in der Lagerbestandsaufzeichnung ausgewiesen.

7.5.7.4. Befristeter Lagerort

Sofern von der bewilligenden Zollstelle ein Lagerteil nur temporär (zeitlich begrenzt) zugelassen ist, ist dies in der Lagerbestandsaufzeichnung ganz normal als Eingang unter einer eigenen Lagernummer zu erfassen und in der Spalte "Erledigung" als Befristeter Lagerort ("BL") zu bezeichnen. Der Antrag dafür wird mit der Zollanmeldung (Überführung ins Zolllagerverfahren, Verfahrenscode "7100 710") gestellt, die Bewilligung erfolgt mit der Überlassung zum Zolllagerverfahren. Weiters sind in dieser Spalte der Lagerort selbst, die Befristung (maximal 6 Monate), gegebenenfalls die Bewilligungszahl bei Fristverlängerung und die getroffene Nämlichkeit anzuführen. Der anschließend darüber automatisch ermittelte Bestand hat ebenfalls in der Spalte "Erledigung" zusätzlich dieselben Punkte ("BL", Bewilligungszahl, Lagerort, Befristung und Nämlichkeit) zu enthalten.

7.5.7.5. Verbringung von Unionswaren

Aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen können in das Zolllager oder Verwahrungslager neben Nichtunionswaren auch Unionswaren verbracht werden. Sofern in der Bewilligung festgelegt wurde, dass auch Unionswaren in den Bestandsaufzeichnungen erfasst werden müssen, sind diese mit dem Leitzeichen "UW" zu kennzeichnen. Ebenso ist darüber anschließend ein Bestand automatisch zu ermitteln.

7.5.8. Auslagerung

Erfolgt die Auslagerung (Erledigung des Zolllagerverfahrens bzw. der vorübergehenden Verwahrung) mittels einer schriftlichen (zB Carnet-TIR, Carnet-ATA) oder im Informatikverfahren abgegebenen Zollanmeldung, dient der Verfahrenscode und die für die jeweilige Anmeldung vergebene MRN als Erledigungsnachweis der Auslagerung.

Für sonstige Auslagerungen (zB aktenmäßige Erledigungen von Fehlmengen) dienen die jeweils von der Zollbehörde bekannt gegebenen Geschäftszahlen als Erledigungszahl und Nachweis der Auslagerung.

Die Auslagerung von nicht im Zolllagerverfahren oder in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren in den Bestandsaufzeichnungen (zB Unionswaren, Waren in aktiver Veredelung) erfolgt ohne entsprechenden Verfahrenscode bzw. ohne Erledigungszahl.

7.5.8.1. Auslagerungsscheine

Auslagerungsscheine sind grundsätzlich nicht erforderlich. Bei öffentlichen Zolllagern kann jedoch zur Absicherung des Bewilligungsinhabers und um die ordnungsgemäße Auslagerung durch Dritte zu gewährleisten, die Erstellung von Auslagerungsscheinen festgelegt und dementsprechend im DV-Schema hinterlegt werden.

7.6. Belege und Evidenz

Neben den normierten Bestandsaufzeichnungen für das Zoll- oder Verwahrungslager sind grundsätzlich keine weiteren Aufzeichnungen, Statistiken oder Belege erforderlich.

7.6.1. Belegsammlung, Lageraufzeichnung

Sämtliche Warenbewegungen bzw. Veränderungen im Zoll- bzw. Verwahrungslager sind in einer einzigen (gemeinsamen) Aufzeichnung = Lagerbestandsaufzeichnung zu erstellen. Bei Verwahrungslagern und Zolllagern, die als Sendungslager geführt werden, ist nach Erledigung aller Subpositionen einer Lagerbestandsaufzeichnung – dh. wenn der automatisch zuletzt ermittelte Bestand Null ist – die Lagerbestandsaufzeichnung einschließlich der Erledigungsvermerke auszudrucken und chronologisch abzulegen.

Die Lagerbestandsliste ist ein Ausdruck aller zu einem bestimmten Zeitpunkt offenen Posten und muss jederzeit ausgedruckt werden können. Sie ergibt sich aus der Summe aller Lageraufzeichnungen, deren jeweiliger (einzelner) Bestand nicht Null ist. Die Bestandsliste ist der Überwachungszollstelle vierteljährlich vorzulegen, wobei in Absprache mit der Überwachungszollstelle dies auch mittels eines EDV-Datenträgers oder per E-Mail erfolgen kann.

7.6.2. Evidenz

7.6.2.1. Lagernummer

Struktur der Lagernummer bei Zolllagern, die als Sendungslager geführt werden:

- a. TTMMJJ
- b. AB
- c. 123456

a. Datum der Einlagerung Verwahrungslager bzw. der Einlagerung Zolllager

b. Leitzeichen (zweistellig)

- ZL – Zolllager

- VL - Verwahrungslager

- UW – Unionsware

c. die laufende sechsstellige Nummer besteht aus einem Nummernkreis; sie ist für sämtliche durch die jeweiligen Leitzeichen dargestellte Anwendungsbereiche bestimmt, beginnt jährlich mit 1 und wird das ganze Jahr durchnummeriert.

7.6.2.2. Angaben in den Bestandsaufzeichnungen

- Einlagerung Zolllager
 - Verfahrenscode mit MRN und Datum sowie Lagernummer
- Einlagerung Verwahrungslager
 - Lagernummer mit Anführung der Verwahrungsfrist
- Benutzung Zolllager (Unionswaren, aktive Veredelung)
 - ausschließlich Angabe der Lagernummer

7.6.2.3. Erklärung zu den spaltenweisen Vermerken

Buchung

- Buchungsnummer des Lagerhalters

Zusatz

- E – Eingang
- B – Bestand
- A – Ausgang
- LB – Lagerbehandlung
- VE – Vorübergehendes Entfernen
- KO – Korrektur
- BL – Befristeter Lagerort

Erledigung

Anzugeben sind grundsätzlich:

- die Codes des Zollverfahrens sowie dessen MRN
- bei Lagerbehandlungen gegebenenfalls die Geschäftszahl der Bewilligung
- bei vorübergehender Entfernung die Geschäftszahl der Bewilligung und im Bestand die entfernte Menge
- bei Korrekturen die erforderliche Begründung bzw. Feststellung
- bei einem befristeten Lagerort die MRN, der Lagerort, die Frist sowie die Nämlichkeit Summe aller Positionen bei der Einlagerung
- Anzugeben ist der Bestand der erstmaligen Einlagerung, ohne dabei sämtliche Datenzeilen einer Position anzuführen.

8. Anhänge

8.1. Verzeichnis der für das Zolllagerverfahren relevanten Anhänge

Anhang	Quelle	Bezeichnung
A	DA	Gemeinsame Datenanforderungen für Anträge und Entscheidungen
B	DA	Gemeinsame Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren

71-02	DA	Sensible Waren und Erzeugnisse
71-03	DA	Liste der üblichen Behandlungen
71-04	DA	Besondere Vorschriften für Ersatzwaren
A	IA	Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für Anträge und Entscheidungen
B	IA	Formate und Codes der gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen, Mitteilungen, und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren
1	TDA	In der delegierten Übergangsverordnung enthaltene vorübergehende Datenanforderungen für Anmeldungen

8.2. Zollsichere Einrichtung eines Zoll-/Verwahrungslagers

1. Örtlichkeiten

Unter den Lagerstätten im Sinne des Art. 211 Abs. 1 Buchstabe b UZK sind Räume in Gebäuden, Lagertanks oder allenfalls auch Freilagerflächen, welche entsprechend umzäunt sind, zu verstehen. Umzäunte Freilagerflächen können jedoch nur zur Lagerung von Waren, die üblicherweise im Freien gelagert werden (zB Kraftfahrzeuge, Baumaschinen, Heizkessel uÄ), zugelassen werden. Bei der Bewilligung eines Zolllagers in Form einer umzäunten Freilagerfläche ist daher auf die zur Lagerung zugelassenen Waren Bedacht zu nehmen.

2. Verschlussicherheit

Im Allgemeinen sind versperrte Zolllagerräume dann als verschlussicher anzusehen, wenn eine Verbringung von Waren in oder aus den Lagerräumen nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren möglich ist.

Bei der Überprüfung von Lagerräumen anlässlich der Bewilligungserteilung eines Zolllagers hat die Zollstelle darauf zu achten, dass die Räume verschlussicher eingerichtet sind; dabei werden insbesondere die nachstehenden Richtlinien zu beachten sein.

3. Wände

Die Wände von Lagerräumen in Gebäuden müssen in Vollbauweise (Ziegel, Beton, Fertigbauteile, diverse Bauplatten uÄ) errichtet sein, mit genügend Widerstandsfähigkeit und ausreichender Stärke.

Wände, welche Zolllagerräume von anderen Räumen im Inneren von Gebäuden trennen, können auch aus Drahtgitter der Typ 1 gebildet werden. Bei Lagerwaren mit geringeren Abmessungen als 6 x 6 cm ist ein Drahtgitter der Typ 2 zu verwenden.

4. Decken

Die Decken von Lagerräumen müssen den für die Außenwände getroffenen Richtlinien entsprechen. Fehlt jedoch in einem Lagerraum die Decke und geht der Lagerraum bis unter das Dach, so ist zu prüfen, ob durch die Konstruktion und Ausführung des Daches ein unbemerktes Öffnen und Wiederverschließen möglich ist. In diesem Fall sind Sicherungsmaßnahmen, wie zB Innenverschalung, unterhalb des Daches angebrachte Drahtgitter usw., zu verlangen.

5. Böden

Wenn der Fußboden nicht aus Beton ist oder keinen glattgestrichenen Verputz aufweist, muss er aus Brettern oder Bohlen bestehen, welche von innen auf der Unterlage aufgeschraubt sind. Von der Verschraubung kann abgesehen werden, wenn sich unter dem Holzboden eine massive Decke befindet.

6. Türen und Fenster bzw. allgemeine Öffnungen

Grundsätzlich müssen Türen und Fenster einschließlich ihrer Haltevorrichtung so angebracht und gesichert sein, dass ihre Beschaffenheit und Lage im geschlossenen Zustand gleichfalls nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren verändert werden kann. Vor allem Türen müssen gegen ein Ausheben im geschlossenen Zustand gesichert sein.

Fenster und alle übrigen Öffnungen wie zB Luftschächte, Kanäle usw. müssen grundsätzlich durch Drahtgitter der Typ 1 allenfalls der Typ 2 gesichert sein.

Fenster können auch - sofern die Anbringung eines Drahtgitters nicht möglich ist - durch Zollplomben gesichert werden. Die zur Anlegung von Zollplomben erforderlichen Vorrichtungen wie Ösen und dergleichen müssen aus einem Stück geschmiedet, gebohrt oder verschraubt sein und an der Unterlage angeschweißt oder - falls sie durch diese hindurchragen - im Inneren des Lagerraumes vernietet, verschweißt oder verschraubt sein.

7. Nieten, Schrauben, Bolzen, Scharniere

Alle diese Befestigungsvorrichtungen, die an der Außenseite von Zolllagerräumen angebracht werden, sind so zu montieren, dass sich ihre Enden grundsätzlich innerhalb der Räume befinden, damit ihre Entfernung ohne Verletzung des Baumaterials nicht möglich ist.

8. Lagertanks

Die vorstehenden Richtlinien gelten sinngemäß auch für im Freien befindliche Lagertanks. Bei der Prüfung der zollsicheren Einrichtung solcher Tanks wird insbesondere zu beachten sein, dass die an den Öffnungen der Tanks angebrachten verschiedenen Vorrichtungen, wie Flanschen, Armaturen, Mannlochverschlüsse, Flüssigkeitsstandanzeiger usw., nicht ohne Hinterlassung von Spuren angewandter Gewalt verändert werden können und so beschaffen sein müssen, dass die Anlegung eines einfachen und wirksamen Zollverschlusses möglich ist. Lagertanks und Lagerfässer müssen eichamtlich vermessen sein.

9. Freilagerflächen

Freilagerflächen, die zu Zolllagern erklärt werden sollen, müssen mit einem mindestens 3 m hohen Zaun aus Drahtgitter der Typ 3 umzäunt sein. Das Drahtgitter ist auf Beton- oder Eisenpfosten zu befestigen. Auf den Pfosten sind innen schräg nach oben führende Ausladungen von etwa 1 m zu befestigen, zwischen denen waagrecht mindestens vier Stacheldrähte zu spannen sind. Die Freilagerfläche ist durch ein stabiles Tor, bestehend aus einem Eisenrahmen mit aufgeschweißtem Drahtgitter der Typ 3, abzuschließen und von der Lagerverwaltung mit einem sicheren Schloss zu sperren; neben diesem Verschluss ist ein zollamtlicher Mitverschluss durch Zollplomben anzubringen.

Abgesehen von diesen umzäunten Flächen können auch Lagerflächen ohne solche Umzäunung zugelassen werden, jedoch nur für Waren, die üblicherweise nicht in verschlossenen Räumen, wozu auch die umzäunten Flächen zu rechnen sind, gelagert werden; diese Erleichterung kann daher angewendet werden für schwere oder sperrige Waren (zB überlange Rohre) oder Waren in versiegelten Behältern.

Als Kennzeichnung kommt in diesen Fällen in Betracht:

- Entsprechende Bodenmarkierung
- Hinweisschild

„Freilagerfläche des Zolllagers LAGERKENNUMMER“

10. Drahtgitter

	Mindestdrahtstärke	Höchstmaschenweite
Typ 1	1,5 mm	6 x 6 cm
Typ 2	1,5 mm	2 x 2 cm
Typ 3	2,5 mm	6 x 6 cm

11. Zollplomben

Zollplomben werden in der Regel mittels Hanfschnur, in besonderen Fällen - wenn beispielsweise bei Tanks eine Beschädigung der Schnur durch Hitzeeinwirkung zu erwarten ist - auch mit Drahtseil angelegt.

Zollplomben, die an der Außenseite von allgemein zugänglichen Lagergebäuden angelegt werden müssen, sind zur Verhinderung von fahrlässigen Beschädigungen durch darüber anzubringende, unter Verschluss der Lagerverwaltung befindlichen Eisenblechklappen zu schützen.

Anzahl und Ort der angelegten Zollverschlüsse sind in einem Verschlussverzeichnis festzuhalten. In diesem Verschlussverzeichnis sind außerdem Tag und Stunde einer jeden Öffnung und Wiederverschließung des Zolllagers sowie Anzahl und Ort der hierbei abgenommenen Zollverschlüsse durch ein Zollorgan oder einen ermächtigten Lagerhalter einzutragen. Analog dem Versandverfahren können auch besondere Verschlüsse verwendet werden, sofern diese Verschlüsse die Bedingungen des Art. 233 Abs. 4 UZK erfüllen.

12. Elektronischer Verschluss

12.1. Alarmanlage

Zur Sicherung des Zolllagers ist die Errichtung einer automatischen Alarmanlage möglich, wobei alle Türen, Tore, Fenster und sonstige Öffnungen mittels Überwachungskontakte auszustatten sind.

Bei „scharfgeschalteter“ Anlage bewirken alle Bewegungen an den Türen bzw. Toren eine Auslösung des akustischen Alarms vor Ort und gegebenenfalls bei einer Überwachungsstelle (zB Portier); sämtliche Alarmauslösungen sind zusätzlich aufzuzeichnen (Protokoll).

12.2. Videoanlage

Ergänzend zur Alarmanlage ist der Einsatz einer Videoüberwachungsanlage - durch Zusammenschaltung der Kameras mit der Alarmanlage - möglich und gegebenenfalls auch

erforderlich. Dadurch können alle Zolllagerzugänge eingesehen werden bzw. wird in der Überwachungsstelle bei Auftreten eines Alarms die zugeordnete Kamera in den Vordergrund eingeblendet.